

KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Natur und Landschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1820	Datum 20. November 2023
--	--	----------------------------

An die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft

An die übrigen Mitglieder des Kreistages (zur Information)

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft lade ich Sie herzlich für

**Montag, den 04.12.2023, 17:00 Uhr,
in den Sitzungsraum 1317, Kreishaus,
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen**

ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen
3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
 - 3.1. Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgasbilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 465/2023
 - 3.2. Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023
 - 3.3. Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2023
Drucksache 407/2023

- 3.4. Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023
Drucksache 408/2023
- 3.5. Biologische Station Siegen-Wittgenstein
- Finanzierung Eigenanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 439/2023
- 3.6. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Teilpläne der Produkte des Amtes für Natur und Landschaft
Drucksache 403/2023
- 3.7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Teilpläne der Produkte des Umweltamtes
Drucksache 462/2023
- 3.8. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Teilpläne der Produkte des Amtes für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Drucksache 405/2023
4. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
5. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
 - 5.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2024
Drucksache 402/2023
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen
3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
 - 4.1. Projekt „Wisente im Rothaargebirge“
- Mündlicher Bericht –
5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
6. Verschiedenes

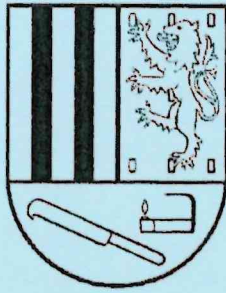
Für Vorgespräche stehen den Fraktionen die folgenden Räume zur Verfügung:

SPD: Raum 1318; CDU: Raum 1320; GRÜNE: Raum 1424.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ausschussvorsitzende

Jutta Capito



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333-1168	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen Stab	Drucksache 465/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgas(THG)-Bilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. die Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse aufgrund der meist geringfügigen Auswirkungen in anderen Ämtern auf die Vorlagen des Amtes für Immobilien (16) zu beschränken,
2. die THG-Bilanz, wie im interkommunalen Klimaschutzkonzept beschrieben, auf die Daten der lokalen Energieversorger zu beschränken,
3. die Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen im Sinne der THG-Bilanz aufgrund der geringen Emissionen nicht gesondert zu betrachten bzw. die Verbräuche kommunaler Liegenschaften nicht getrennt zu bilanzieren.

Sachdarstellung:

I. Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse

In 2021 wurde in Beschlussvorlagen der Kreisverwaltung eine Information zur den klimatischen Auswirkungen des jeweiligen Beschlusses eingeführt. Ziel war es, für die etwaigen klimatischen Folgen des Handelns der Verwaltung bzw. der politischen Entscheidungen zu sensibilisieren. In 2022 wurde das Verfahren insofern nachgebessert, dass „Begründungen“ bei der Auswahl „keine negativen Auswirkungen“ ergänzt werden mussten, da bis dato keinerlei Auswirkungen des Verfahrens erkennbar wurden.

In der Praxis führte die Änderung dazu, dass Vorlagen, die aus Sicht des Klimaschutzmanagements zu vernachlässigbaren Emissionen führen, dennoch geprüft und um eine Erläuterung ergänzt werden mussten. Im Ergebnis wird bei der Stabsstelle und dem Fachamt unverhältnismäßig Arbeitskraft gebunden.

Es wird dementsprechend empfohlen, die verpflichtenden Prüfungen der klimatischen Auswirkungen ausschließlich im Amt für Immobilien formell durchzuführen. Die Möglichkeit der Beteiligung des Klimaschutzmanagements bei seltenen, aber ggf. dennoch auftretenden klimarelevanten Beschlüssen anderer Ämter, bleibt bestehen und ist ausdrücklich gewünscht. Insofern ist eine Sensibilisierung im Fachamt bei Entscheidungen mit etwaigen Klimaauswirkungen weiterhin gegeben.

II. Kreisweite Treibhausgasbilanzierung

Die THG-Bilanzierung des Kreises Siegen-Wittgenstein, die im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 11.09.2023 vorgestellt wurde, weist Schwächen auf. Durch die Verwendung verschiedener Emissionsfaktoren als standardisierte Maßzahl für durchschnittliche THG-Emissionen eines Energieträgers werden näherungsweise die Gesamt-THG-Emissionen geschätzt, was mit einer erheblichen Ungenauigkeit verbunden ist, bspw. aufgrund von sog. nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Scheitholz). Hinzukommt die Aufschlüsselung der BSKO-konformen, also dem bundesweiten Standard der Bilanzierungssystematik Kommunal entsprechenden, Treibhausgas-Bilanz nach stationären und nicht-stationären Bereich sowie den Sektoren Industrie, Gewerbe-Handel-Dienstleistung, private Haushalte und kommunale Einrichtungen.

Kommunale Einrichtungen tragen lediglich ein bis maximal drei Prozent der Gesamtemissionen bei. Gleichwohl ist der Aufwand zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz für kommunale Einrichtungen unverhältnismäßig hoch. Dies resultiert sowohl aus der Übernahme der Erstellung für alle elf Kommunen als auch aus dem schwierigen und zeitaufwendigen Sammeln von kommunalen Verbrauchsdaten. Eine aufwendige Validierung der Daten durch Vergleiche und Einschätzungen der Plausibilität ist in jedem Fall notwendig.

Schlussendlich entsteht eine THG-Bilanz, deren Aussagekraft zumindest kritisch betrachtet werden muss und deren Nutzen im Verhältnis gering ist, da sich die Bilanz als ungeeignet für das Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen erwiesen hat. Die Ergebnisse können ausschließlich zum Vergleich mit früheren Bilanzierungen dienen, deren Aussagekraft aufgrund der geringen Genauigkeit der Bilanzierung aber ebenfalls begrenzt ist und stärker von externen Faktoren beeinflusst wird, als von den Auswirkungen des Verwaltungshandelns.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die freiwillige Leistung der THG-Bilanzierung durch die Kreisverwaltung zukünftig wie folgt durchzuführen und den Arbeitsaufwand so erheblich zu reduzieren:

1. Eine vollständige THG-Bilanz wird alle drei Jahre durchgeführt.
2. Es erfolgt keine Bilanzierung der kommunalen Einrichtungen, da diese größtenteils aus internen Energieberichten abgeleitet werden kann. Dies gilt ebenfalls für alle Kommunen.
3. Die Bilanzierung wird ausschließlich mit Daten der lokalen Energieversorger und der Schornsteinfegerinnung herangezogen. Letztere werden benötigt, um die Emissionen nicht-leitungsgebundener Energieträger abschätzen zu können. Diese Daten liegen in

maschinenlesbaren und konsistenten Formaten vor – teilweise kann eine Automatisierung erfolgen.

4. Die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt unter Zuhilfenahme der Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes (UBA),

Die Verwaltung merkt an, dass sich der Arbeitsaufwand für die THG-Bilanzierung so erheblich reduzieren lässt, ohne sie vollständig abzuschaffen. Auf diese Weise lassen sich weiterhin langfristige Entwicklungen der THG-Emissionen in Siegen-Wittgenstein abschätzen und die Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zum Klimaschutz in Industrie, Verkehr und in Privatgebäuden bewerten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:


Ja, positiv

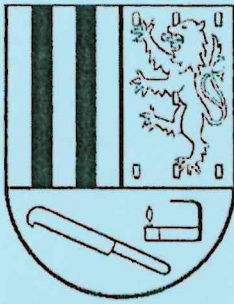
Ja, negativ

nein

³⁾Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 16. November 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 472/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht es als wichtige Voraussetzung für eine Bewerbung als Nationalparkregion an, dass die dazu notwendigen Entscheidungen von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragen werden, eine breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfahren, auf große Akzeptanz in der Bevölkerung treffen und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden. Es wird angesichts der für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein festzustellenden Ausgangssituation für nicht möglich gehalten, die dazu erforderlichen Prozesse in dem von der Landesregierung vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird sich deswegen in den jetzt von der Landesregierung eingeleiteten Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen nicht einbringen und auf eine Bewerbung als Nationalparkregion verzichten.

Sachdarstellung:

Es wird auf die Beratungen in den Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag am 22.09.2023 und die dazu vorgelegte Drucksache 300/2023 (als Anlage C nochmals beigefügt), die Beratungen in der Sitzung des Kreisausschuss am 27.10.2023 und die zu diesen Sitzungen verfassten Protokolle hingewiesen.

Entsprechend den in diesen Sitzungen getroffenen Verabredungen wurden

- a) das in der Landesregierung Nordrhein-Westfalen federführende Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr mit Schreiben vom 06.10.2023 zu den Möglichkeiten einer Verlängerung der grundsätzlich bis Ende des ersten Quartals 2024 laufenden Frist zur Einreichung von Bewerbungen befragt.

Das Antwortschreiben des Ministeriums vom 30.10.2023 ist als Anlage A beigelegt.

b) mit

- a. den Arbeitgeberverbänden Siegen-Wittgenstein,
- b. der Industrie- und Handelskammer Siegen,
- c. der Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd,
- d. der DGB Region Südwestfalen,
- e. der IG Metall Siegen,
- f. dem ver.di-Bezirk Südwestfalen,
- g. dem NABU Siegen-Wittgenstein,
- h. der BUND-Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein,
- i. dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Siegen-Wittgenstein und
- j. der Kreisjägerschaft Siegen-Wittgenstein

ausgewählte regionale Akteure um eine Stellungnahme dazu gebeten, wie die Überlegungen für einen Nationalpark im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein von ihnen beurteilt werden und ob es aus ihrer Sicht für sinnvoll und zielführend gehalten wird, einen entsprechenden Findungsprozess einzuleiten und durchzuführen.

Die eingehenden Stellungnahmen werden rechtzeitig zu den anstehenden Beratungen nachgereicht.

Die Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein im Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen hatte bereits aus eigener Initiative ein Schreiben mit einem Meinungsbild eingereicht, das als Anlage B beigelegt ist.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde wird sich auf Vorschlag der Vorsitzenden des Beirates in seiner Sitzung am 23.11.2023 mit der Thematik befassen. Über die Ergebnisse der dortigen Beratungen wird in den anstehenden Sitzungen berichtet.

Die Verwaltung verbleibt bei dem von ihr mit Drucksache 300/2023 unterbreiteten Beschlussvorschlag, weil bislang zu dem dort dargestellten Sachverhalt keine neuen Erkenntnisse hinzugetreten sind, die im Hinblick auf das jetzt von der Landesregierung angestoßene Bewerbungsverfahren eine andere Entscheidung angeraten erscheinen lassen.

Zur Drucksache 300/2023 ist noch korrigierend zu ergänzen, dass entgegen der dortigen Ausführungen der Nationalpark Jasmund in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Fläche von 3.070 ha der kleinste Nationalpark in der Bundesrepublik ist. Danach folgen der Flächengröße nach aufsteigend die Nationalparke Hainich in Thüringen (7.513 ha), der Nationalpark Kellerwald-Edersee in Hessen (7.688 ha) und der Nationalpark Sächsische Schweiz (9.350 ha) in Sachsen. Eine vollständige Übersicht über die 16 im Bundesgebiet ausgewiesenen Nationalparke kann im Internetangebot des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de/nationalparke eingesehen werden

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

ANLAGE A

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt
Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Oktober 2023
Seite 1 von 2

Ihr Zeichen: IV/67.80
mein Zeichen: 63.06.12.15

Tom Polenz
Telefon: 0211 4566-976
Telefax: 0211 4566-
tom.polenz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Aufruf zur Bewerbung für eine Nationalparkregion, Ihr Schreiben vom 06. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Wied,

in Ihrem Schreiben haben Sie den aktuellen Stand der Diskussion über die Möglichkeit zur Einrichtung eines Nationalparks auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein dargestellt. Es freut mich, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein das Interesse hat, einen Findungsprozess unter Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots des Landes einzuleiten. Sie fragen dabei nach der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Bewerbung, welche aktuell auf Ende des ersten Quartals 2024 terminiert ist.

Ich möchte Sie ausdrücklich dazu motivieren und einladen, die Zeit bis dahin schon einmal aktiv zu nutzen und die Angebote des Landes unter www.nationalpark.nrw.de aufzugreifen und die Thematik im Kreis Siegen-Wittgenstein offen zu besprechen. Ich und mein Haus stehen Ihnen auch sehr kurzfristig gerne für die konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung von Dialogformaten sowie für fachliche Fragen zur Verfügung.

Die Bewerbungen der Kreise und kreisfreien Städte sollen bis Ende des ersten Quartals 2024 vorliegen, jedoch soll durch diese Terminierung auch keine Diskussion abgebrochen werden, die zu diesem Zeitpunkt ggf. noch etwas Zeit in Anspruch nimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



In diesem Sinne würde ich mich sehr freuen, wenn der Kreis Siegen-Wittgenstein seine Beteiligung an der Findung eines zweiten Nationalparks starten würde.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudia Bönninghausen'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Claudia Bönninghausen



**WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.**
Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

ANLAGE B

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – In der Zitzenbach 2 – 57223 Kreuztal

Kreis Siegen-Wittgenstein
Herrn Landrat Andreas Müller
Koblenzerstraße 73
57072 Siegen



In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal-Ferndorf

Tel. 02732/55271-40
Fax 02732/55271-50

E-mail: info-ferndorf@wlv.de
www.waldbauernverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN

Datum

6. November 2023

Sehr geehrter Landrat Müller,

Die Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein des Waldbauernverbands lehnt die Einrichtung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein ab.

Eine erstrebenswerte Flächengröße der öffentlichen Hand ist im Kreisgebiet nicht gegeben und entsprechende Verkaufsangebote durch private Eigentümer nicht zu erwarten. Ein Verbund der vorhandenen Flächen in öffentlicher Hand ist daher nicht zu erwarten.

Die Bezirksgruppe sieht durch einen Nationalpark keine Vorteile, sondern mehr Nachteile für die Region. Es ist zu erwarten, im Nationalpark wird nur im geringen Umfang noch Holzeinschlag stattfinden, so dass das Holzangebot in der Region zusätzlich knapp wird. Dies erschwert die Lage für die Sägewerke in der Region und kann mittelfristig zur Schließung von Betrieben führen, die wiederum langfristig den Waldbauern fehlen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass weniger Holz aus der Region verarbeitet und damit weniger Kohlenstoffdioxid langfristig in Bauwerken gebunden wird. Alternativ stehen bei Bauwerken dann der Import von Holz oder der Ersatz durch Stahl und Beton zur Wahl, beides keine Alternativen, wenn Kohlenstoffdioxid gebunden werden soll.

Die Ausweisung von Kernzonen im Nationalpark, in denen keine Eingriffe stattfinden, führt zu entsprechenden Verschiebungen beispielsweise beim Besucherdruck auf die angrenzenden Flächen. Auch die Jagd wird erschwert, wenn ein Teil der Fläche bei der Bejagung entfällt. Dabei ist eine intensive Bejagung notwendig, um die Begründung von klimastabilen Wäldern auf den Kalamitätsflächen zu ermöglichen. Erfolgen im Nationalpark bei Kalamitäten keine Eingriffe, be-

steht für die angrenzenden Bestände eine erhöhte Gefahr. Das Risiko trägt aber nicht der Nationalpark, sondern der angrenzende Waldbauer.

Zuletzt dürfte die Anlage von Windkraftanlagen im Wald erschwert werden, die in der Region zur Energiewende beitragen sollen. Eine sichere Energieversorgung ist im Kreis Siegen-Wittgenstein notwendig, um den vorhandenen Unternehmen dauerhaft eine Perspektive und damit auch Arbeitsplätze zu sichern. Darüber hinaus fehlen den Waldbauern damit mögliche Pachteinahmen, um den Aufbau klimagerechter Wälder zu finanzieren. Entsprechend zu erwartende Einnahmen bei den Kommunen des Kreises dürften ebenso entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg'.

-Andree Georg-
(1. Vorsitzender)



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 07.09.2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 300/2023	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 22.09.2023

Kreistag am 22.09.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht es als wichtige Voraussetzung für eine Bewerbung als Nationalparkregion an, dass die dazu notwendigen Entscheidungen von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragen werden, eine breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfahren, auf große Akzeptanz in der Bevölkerung treffen und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden. Es wird angesichts der für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein festzustellenden Ausgangssituation für nicht möglich gehalten, die dazu erforderlichen Prozesse in dem von der Landesregierung vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird sich deswegen in den jetzt von der Landesregierung eingeleiteten Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen nicht einbringen und auf eine Bewerbung als Nationalparkregion verzichten.

Sachdarstellung:

I. Ausgangssituation

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat nach früheren Vorankündigungen das von den Koalitionsparteien bereits in dem im Jahr 2022 abgeschlossenen Koalitionsvertrag „Zukunft für Nordrhein-Westfalen“ genannte Ziel, im Landesgebiet neben dem Nationalpark Eifel einen zweiten Nationalpark auf der Basis dazu zu initiiender Beteiligungsprozesse am 06.09.2023 mit einem „Aufruf zu Nationalpark-Bewerbung“ (Anlage 1) konkretisiert. Dazu soll mit einer für den 29.09.2023 terminierten Auftaktkonferenz ein landesweiter und ergebnisoffener Findungsprozess gestartet werden. Dieser Findungsprozess, auf dessen Ausgestaltung nachstehend noch näher eingegangen wird, soll bis Ende des ersten Quartals 2024 laufen und in Entscheidungen der kreisfreien Städte und Kreise münden, ob sie sich mit konkreten Vorschlägen und Gebieten für die Einrichtung eines Nationalparks bewerben möchten.

In ihren Ankündigungen hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass für die Einrichtung eines Nationalparks u.a. auch großflächige, weitgehend unzerschnittene und naturschutzfachlich bedeutsame Naturräume geeignet sein können, die einen hohen Anteil an im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Grundstücken aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch konkret ein sich im Bereich des Rothaarkamms zwischen – grob skizziert – Hilchenbach-Lützel und Netphen-Hainchen erstreckendes Gebiet benannt (siehe hierzu Seite 4 in Anlage 1). Zu näheren Erläuterungen zu diesem Gebiet und zu anderen ähnliche Qualitäten aufweisenden Gebieten wird auf Ziffer III. verwiesen.

II. Schutzgebietskategorie Nationalpark

Nationalparke sind nach § 24 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

- **großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart** sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Nach § 24 Abs. 2 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, **in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten**. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen **wie Naturschutzgebiete zu schützen**. In ihnen ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso grundsätzlich verboten, wie die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen im städtebaulichen Außenbereich.

Nach den gängigen Kommentaren zählen Nationalparks neben den Naturschutzgebieten zu jenem Teil von Natur und Landschaft, die **einen besonders strengen Schutz** erfahren. Sie sollen verhältnismäßig groß sein, was nach geläufiger Auffassung **in der Regel ab einer Fläche von 10.000 ha** (oder 100 qkm) anzunehmen ist. Eine weitgehende Unzerschnittenheit wird als Grundbedingung dafür gesehen, dass sich die Naturvorgänge in einem entsprechend zu schützenden Natur- und Landschaftsraum möglichst ungestört vollziehen können.

Die vom Gesetzgeber definierte Anforderung, nach der das Gebiet eines Nationalparks in einem überwiegenden Teil seiner Fläche über die Qualitäten eines Naturschutzgebietes verfügen soll, wird so ausgelegt, dass das für die Einrichtung des Nationalparks vorgesehene Areal **auf mindestens mehr als 50 % seiner Fläche** über diese Qualität verfügt.

Unterliegt ein Gebiet mehr als nur unbedeutenden anthropogenen Einflüssen, kommt seine Erklärung zum Nationalpark dennoch infrage, wenn es in seinem überwiegenden Teil geeignet ist, sich in einen Zustand zu entwickeln oder entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. In diesem Fall spricht man auch von einem „Entwicklungsnationalpark“. Ein zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung stark von Menschen geprägtes Gebiet kann dann zum Nationalpark erklärt werden, wenn das Ziel der Unterschutzstellung darin besteht, diese Prägung rückgängig zu machen.

Da ein Gebiet nur dann zu Nationalpark erklärt werden kann, wenn es im überwiegenden Teil die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllt, handelt es sich der Sache nach um eine Art großes Naturschutzgebiet, das eines entsprechend strengen Schutzes bedarf. Ebenso wie diese Naturschutzgebiete unterliegen auch Nationalparks daher einem absoluten Veränderungsverbot, das allerdings aus Gründen der Großräumigkeit dieser Gebiete und ihrer Besiedlung gewissen Ausnahmen zugänglich ist, die es gestatten, den Wirtschafts-, Verkehrs- und Versorgungsbedürfnissen der dort ansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In Deutschland gibt es derzeit 16 Nationalparks mit einer Gesamtfläche von 1.050.442 ha. Der größte Nationalpark ist der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit einer Größe

von 441.500 ha, allerdings mit einem Wasserflächenanteil von 99,5 %. Der kleinste Nationalpark ist der Nationalpark Hainich in Thüringen mit einer Fläche von 7.513 ha.

Bezogen auf die terrestrische Fläche Deutschlands, bei der die marinen Gebiete unberücksichtigt bleiben, beträgt die Gesamtfläche der Nationalparke 208.238 ha (rd. 2.082 qkm), das entspricht einem Flächenanteil von rd. 0,6 % des Bundesgebietes. Zum Vergleich: das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein hat eine Größe von 1.133 qkm.

III. Gebietskulisse im Kreis Siegen-Wittgenstein

Es steht außer Frage, dass die Natur- und Kulturlandschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein in weiten Teilen in besonderer Weise nicht nur schützenswert ist, sondern bereits durch entsprechende Festsetzungen in den Landschaftsplänen oder besondere ordnungsbehördliche Verordnungen unter besonderen Schutz gestellt ist:

- 11.819 ha (was einem Anteil von 10,40 % der Gesamtfläche des Kreisgebietes entspricht) sind als **Naturschutzgebiet (NSG)** und
- 97.883 ha (86,49 %) sind als **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

ausgewiesen. Durch die Ausweisung als NSG sind auch bereits fast alle im Kreisgebiet als FFH-Gebiet festgestellten Bereiche gesichert.

Als Gebiete, in denen die vom Gesetzgeber für ein Nationalparkgebiet erwartete Qualität unzweifelhaft vorliegt, sind sicherlich die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU festgestellten großflächigen Gebiete, die teilweise auch über die Grenzen des Kreises hinweg reichen, anzunehmen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- **FFH-Gebiet „Schanze“** (Gebiets-Nr. DE-4816-302) auf Flächen des Kreises Siegen-Wittgenstein und des Hochsauerlandkreises mit einer Größe von **6.154 ha** (die ungefähre Abgrenzung kann der als Anlage 2 beigefügten Karte entnommen werden)
- **FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“** (DE-5015-301) im Kreis Siegen-Wittgenstein mit einer Größe von **3.441 ha** (Anlage 3), das in seinen Abgrenzungen der im o.g. Aufruf auf Seite 4 dargestellten Karte nahe kommt.

Bei einer weitergehenden Betrachtung möglicher Gebietskulissen könnten aber auch die – teilweise ebenfalls die Grenzen des Kreises überschreitenden – Flächen in den Blick genommen werden, die vom Landesumweltamt (ugs.) als **großräumige unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)** mit einer Größe von mehr als 50 qkm definiert werden. Dabei handelt es sich um Gebiete

- zwischen Kreuztal, Olpe und Lennestadt (bei einer näheren Beschreibung der Grenzen nach Straßenverläufen nördlich der B508, südlich der B55, östlich der B54 und westlich der L728) mit einer Größe von rd. 117 qkm (LANUV-Gebietsnrn. 2310 u. 2312);
- zwischen Hilchenbach, Kirchhudem, Schmalleberg und Bad Berleburg (nördl. B62, südl. der B236, östl. L728 u. westl. B480) mit einer Größe von rd. 295 qkm (Nr. 2334);
- zwischen Bad Berleburg, Winterberg, Medebach und Hallenberg (in Siegen-Wittgenstein östl. B480) mit einer Größe von rd. 152 qkm (Nrn. 2396 u. 2350);
- zwischen Netphen, Erndtebrück und Bad Laasphe mit einer Größe von rd. 141 qkm (Nrn. 2232 u. 2259).

Diese in der als Anlage 4 beigefügten Karte grob abgegrenzten Gebiete haben unter Einbeziehung der in den Nachbarkreisen Olpe und Hochsauerlandkreis gelegenen Flächen **eine Gesamtgröße von 705 qkm bzw. 70.500 ha**. Sie sind weitgehend unzerschnitten. Bei einer solchen Abgrenzung könnte tatsächlich von „Großräumigkeit“ gesprochen werden.

Aber dabei darf nicht verkannt werden, dass weite Teile dieser Gebiete einer intensiven Forstwirtschaft gedient haben und in dieser bisherigen Nutzung und ihrer bisherigen ökologischen

Wertigkeit nicht der vom Gesetzgeber erwarteten Qualität, die Nationalparkgebiete prägen soll, entsprechen. Sie bieten angesichts der zuletzt in Folge der Borkenkäferkalamität eingetretenen Entwicklung sicherlich in vielen Bereichen ein erhebliches Entwicklungspotenzial, das unter Berücksichtigung einer sehr heterogenen Eigentümerstruktur aber nur in eher begrenztem Umfang verwirklicht werden kann. Indes dürfte eine sich – wie man den Hinweis der Landesregierung auf in Landesbesitz befindliche Flächen interpretieren könnte – mehr an staatlichen Eigentumsflächen als an naturfachlichen Prägungen orientierte Abgrenzung denkbarer Nationalparkgebiete an den Zielsetzungen des Bundesgesetzgebers vorbeigehen.

Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass angesichts des strengen Schutzregimes und der damit einhergehenden Ver- und Gebote, die mit der Festsetzung größerer Teilgebiete des Kreises als Nationalpark verbunden wären, eine **erhebliche Skepsis** anzumelden ist, ob diese Region im südlichsten Westfalen, die gleichzeitig eine der stärksten Wirtschaftsregionen in Nordrhein-Westfalen ist, tatsächlich dafür geeignet ist. Denn damit sind schließlich auch unterschiedlichste Anforderungen an die Weiterentwicklung der Infrastruktur und zur Bereitstellung von Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie verbunden, die vor zusätzliche Hemmnisse gestellt werden könnten. Hierbei müssen auch die zuletzt in immer stärkerer Intensität von z.B. Städten und Gemeinden, Kammern und Wirtschaftsverbänden vorgetragenen Sorgen, angesichts der im Landesentwicklungsplan NRW und im Erarbeitungsentwurf des neuen Teilregionalplans enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen verfüge man schon über keine ausreichenden planerischen Entwicklungspotenziale mehr, beachtet werden. Und nicht zuletzt ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass Sauer- und Siegerland und der Wittgensteiner Raum nach den jüngsten Planungen des Landes auch zu den Gebieten gehören sollen, die beim Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie, besondere, auch flächenmäßige Beiträge leisten sollen, mit der nicht unerhebliche Belastungen für den Natur- und Landschaftsraum verbunden sind, die mit Überlegungen für die Ausweisung eines neuen Nationalparks nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Die von der Landesregierung mit der Einrichtung eines Nationalparks für die jeweilige Region zu generierenden positiven wirtschaftlichen Effekte werden keinesfalls grundsätzlich in Frage gestellt, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die dazu beispielhaft angeführten Nationalparke Eifel, Bayerischer Wald oder Jasmund sich in Regionen und Gebieten befinden, die in der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich schwächer strukturiert waren und sind, als dies für den Kreis Siegen-Wittgenstein oder für die Region Südwestfalen anzunehmen ist. Die Ausgangssituation, für eine Region, mit z.B. naturnahem Tourismus deutliche ökonomische Effekte zu erzielen, stellt sich hier schon angesichts der für den heimischen Arbeitsmarkt festzustellenden Rahmenbedingungen völlig anders dar als in Regionen, die nicht in dieser Intensität auf eine gesunde mittelständische Wirtschaft und einen noch so hohen Anteil an gewerblichen und industriellen Arbeitsplätzen bauen können.

IV. Beteiligung am „Findungsprozess“

Intention des von der Landesregierung vorgeschlagenen Findungsprozesses ist es, Bürgerinnen und Bürger in interessierten Regionen des Landes bei der Suche nach einem geeigneten Gebiet für einen zweiten Nationalpark einzubinden und einen ergebnisoffenen Prozess mit Menschen aus ganz Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Gemeinsam sollen die verschiedenen Interessengruppen Konfliktlinien aufzeigen, aber vor allem Lösungsansätze erarbeiten und Potentiale für einen Nationalpark sichtbar machen. Ziel des Findungsprozesses ist es, dass sich möglichst viele Regionen über die Einrichtung eines zweiten Nationalparks austauschen.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch nach Auffassung der Kreisverwaltung bedarf es für eine Bewerbung einer von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragenen Entscheidung des Kreistages, die breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfährt, die auf große Akzeptanz in der Bevölkerung trifft und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden kann.

Einen solchen (Findungs-)Prozess in einem Zeitfenster von – faktisch – **Anfang Oktober 2023 bis Ende März 2024** abzuschließen, erscheint indes mehr als ambitioniert. Denn letztlich ist mit diesem vorgegebenen Zeitfenster die Erwartung verbunden, dass der Kreistag spätestens im März 2024 abschließend darüber entscheidet, ob der Kreis Siegen-Wittgenstein ein schon weitgehend konkret abgegrenztes Gebiet für einen neuen Nationalpark benennen und sich damit für dessen Einrichtung bewerben möchte.

Selbst unter Inanspruchnahme der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für diesen Findungsprozess dankenswerterweise in Aussicht gestellten (kostenfreien) Unterstützungsangebote – sie umfassen neben Beratungen zum Gesamtprozess sowie zu Einzelfragen vor allem Unterstützung bei der Vorbereitung, Moderation und Durchführung von virtuellen oder in Präsenz durchgeführten Beteiligungsformaten – ist zu erwarten, dass diese Arbeitsphase mit erheblichen Belastungen für alle zu beteiligenden Akteure und Verwaltungen verbunden ist. Ebenso ist sicherlich zu hinterfragen, ob in einem solch zeitlich gedrängten Prozess – wenn man denn überhaupt eine Bewerbung als Nationalparkregion in Erwägung ziehen sollte – alle Vertreterinnen und Vertreter von Politik, Verwaltung oder zivilgesellschaftlichen Organisationen (Vereine, Verbände, Interessengruppen) sowie betroffene Eigentümer und Bewirtschafter in einer der Sache angemessenen Weise eingebunden werden können, ohne dass es zu Spannungen zwischen den Beteiligten kommt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht dienlich wären.

Letztlich ist es auch das von der Landesregierung vorgegebene Zeitfenster, das aus Sicht der Verwaltung eine umgehende Beratung im Kreistag mit dem Ziel, eine frühzeitige, richtungweisende Entscheidung herbeizuführen, notwendig macht. Nach den Vorschlägen der Landesregierung könnte für die Region ein Findungs- und Beteiligungsprozess in der skizzierten Form auch durch andere Akteure ausgelöst werden. Dies erscheint aber nicht sinnvoll, wenn der Kreistag frühzeitig zu der Erkenntnis kommen sollte, dass er den vorgegebenen Zeitraum für eine ausgewogene Beteiligung und Diskussion in der Region – insbesondere, wenn man auch über eine über die Kreisgrenzen hinweg reichende Abgrenzung nachdenken möchte – für unzureichend hält oder eine Bewerbung als Nationalparkregion unter derzeitigen Rahmenbedingungen ohnehin ausschließt.

Eine Vorberatung in den tangierten Ausschüssen war aufgrund der zeitlichen Abläufe ebenso wenig möglich, wie auch eine Verschiebung der Beratung auf spätere Sitzungszyklen nicht hilfreich ist, weil dann schon fast die Hälfte des von der Landesregierung eingeräumten Zeitfensters verstrichen wäre.

Für den Kreis sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung derzeit nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

ja, positiv ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller



Aufruf zur Bewerbung für eine Nationalparkregion



Grüner Acker

Vom Niederrhein bis zum Rothaargebirge, von der Eifel bis zum Teutoburger Wald und Wiehengebirge: Nordrhein-Westfalen ist reich an Naturschätzen. Unsere Aufgabe ist es, unser einmaliges Naturvermögen zu schützen und für nachfolgende Generationen zu bewahren. Daher gilt es, großflächige Naturlandschaften zu Schutzgebieten weiter zu entwickeln und ihnen als Nationalpark die nationale und internationale Bedeutung zukommen zu lassen, die ihnen gebührt.

Durch die Einrichtung eines Nationalparks wird der Natur ein Freiraum geschaffen, in der sie sich ihrer eigenen natürlichen Dynamik folgend frei und ungestört entwickeln darf. Die entstehende Wildnis kann neben dem Schutz der Arten- und Biotopvielfalt auch Platz für wissenschaftliche Umweltbeobachtungen, Umweltbildung und Naturerlebnis bieten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des alarmierenden Rückgangs der biologischen Vielfalt haben Nationalparke weltweit eine herausragende Bedeutung beim Schutz von Arten und Lebensräumen. Daher sind Nationalparke unerlässlich, um der Biodiversitätskrise als zweiter großer ökologischer Krise unserer Zeit etwas entgegen zu setzen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat sich daher entsprechend der Koalitionsvereinbarung zum Ziel gesetzt, nach Gründung des Nationalparks Eifel im Jahr 2004 einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen auszuweisen. Der Ausweisung eines zweiten Nationalparks geht eine Bewerbung der Regionen voraus, um geeignete Gebiete zur Errichtung eines Nationalparks zu finden. Alle Regionen Nordrhein-Westfalens werden hiermit dazu aufgerufen, sich mit ihren Naturschätzen für diesen Prozess zu bewerben.

Hotspots der biologischen Vielfalt und Motor der Regionalentwicklung

Nationalparke sind Hotspots der Biologischen Vielfalt! In ihnen darf Natur Natur sein, ihre Faszination ist für alle Menschen erlebbar. Nationalparke haben aber auch positive Effekte auf die Entwicklung und Beschäftigung im ländlichen Raum. Sie sind Motor für

einen nachhaltigen Naturtourismus, denn der Bedarf danach, die Natur zu erleben, steigt nicht erst seit der Corona-Pandemie erheblich an. Der nachhaltige Naturtourismus stärkt die Wirtschaftskraft einer Region und wertet ihn auch als Lebens-, Arbeits-, Innovations- und Investitionsstandort enorm auf. Er strahlt als Querschnittsbranche mit erheblicher Nachfragekraft auf andere Branchen aus.

Bezogen auf den Tourismus insgesamt sind in Nordrhein-Westfalen mehr als 600.000 Arbeitsplätze auf diese Branche rückführbar. Der Tourismus sorgt für Nachfrage im Handel, in der Produktion von Lebensmitteln und Infrastrukturen und auch bei den Dienstleistungen.

Der nachhaltige Naturtourismus und natürlich auch der bereits bestehende Nationalpark Eifel haben daran einen großen Anteil.

Der Nationalpark Eifel hat für die ganze Region nachweislich multiple positive Effekte in Gang gesetzt. Er ist zunächst ein Erfolgsprojekt des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen, das in hervorragender Art und Weise Forschung, Bildung und Erholung zusammenbringt. Wir sind stolz, dass wir in Nordrhein-Westfalen seit 2004 einen solchen Nationalpark haben und wollen diese Erfolgsgeschichte fortsetzen. Längst ist aber bekannt, dass der Nationalpark Eifel nicht nur für den Schutz von Natur und Landschaft seinen Mehrwert hat, sondern deutliche ökonomische Effekte erbringt. Mit einem Bruttoumsatz von über 30 Millionen Euro¹ generiert der Nationalpark Eifel einen wirtschaftlichen Mehrwert, der wiederum die Nationalparkregion nachhaltig vitalisiert hat. Seit der ersten Untersuchung 2007 hat sich die Zahl der Nationalparkgäste auf über 1 Millionen gesteigert und damit mehr als verdoppelt². Auch andere Bundesländer haben diese Erfahrungen gemacht. Die Nationalparke Bayerischer Wald und Jasmund zeigen, dass die Errichtung eines Nationalparks den Naturtourismus befördert. Die Investition in einen Nationalpark schafft somit auch Zukunftsperspektiven für den ländlichen Raum.

Zweiter Nationalpark für Nordrhein-Westfalen – ein Prozess aus der Region für die Region

Es bestehen keine Gebietsvorfestlegungen durch das Land. Die Findung möglicher Gebiete, innerhalb derer ein zweiter Nationalpark ausgewiesen werden soll, erfolgt in diesem Prozess vor Ort.

Die Initiative für eine Teilnahme an diesem Prozess kann sowohl aus der Politik als auch aus der engagierten Öffentlichkeit erfolgen. Die Entscheidung, sich für die Einrichtung eines Nationalparks beim Land zu bewerben, liegt in den Regionen bei den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten und steht am Ende des Prozesses, der vor Ort stattfindet.

Wie der Prozess in den Regionen konkret abläuft, bestimmen Sie!

¹ Nationalpark Eifel: Abschlussbericht zum sozioökonomischen Monitoring 2014 - 2015

² Pressemitteilung Vorstellung des Nationalpark-Jahresberichtes 2022.

Unterstützungsangebote des Landes für die Regionen

Über eine vom Umweltministerium beauftragte Agentur können aus den interessierten Regionen Unterstützungsangebote zu Beratung, Moderation, Umsetzung von Veranstaltungen und Online-Dialogen kostenlos abgerufen werden. Zusätzlich werden über die Bezirksregierungen Fördermittel bereitgestellt, um individuelle Formate der Meinungsbildung in den Regionen zu unterstützen (z.B. Einladung von Fachleuten oder die Erstellung von Gutachten). Diese Unterstützungsangebote kommen für kommunale Gebietskörperschaften sowie Vereine und Verbände, deren Ziel die Unterstützung des Nationalparkdialoges ist, in Frage.

Detaillierte Informationen zu den Unterstützungsangeboten finden Sie unter www.nationalpark.nrw.de. Das Kontaktformular für diese Unterstützungsangebote finden Sie unter <http://www.nationalpark.nrw.de/kontakt>.

Das Gebiet des Nationalparks

Das mögliche Gebiet für einen Nationalpark ist großräumig, von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung und besonderer Eigenart und hat das Potential, die Kriterien nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz zu erfüllen. Demnach handelt es sich um ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes Gebiet von besonderer Eigenart. Das Gebiet ist auf einem überwiegenden Teil geeignet, in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet und dient so der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Zur Einrichtung des Nationalparks wird das Land Nordrhein-Westfalen seine innerhalb einer Region liegenden, geeigneten Flächen einbringen.

Aber auch Flächen, die sich nicht im Landesbesitz befinden, können unter Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer Teil eines Nationalparkgebietes werden.

Auch wird nach Gründung des Nationalparks eine Nationalparkverwaltung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bereitgestellt.

Das Land NRW bringt die dafür geeigneten Flächenpotentiale des landeseigenen Waldes in den Findungsprozess mit ein. Hierzu sind besonders geeignete Gebiete identifiziert worden. Die nachfolgend dargestellten Gebiete stellen eine Übersicht über großflächige, weitgehend unzerschnittene und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen im Landeseigentum dar. Sie basieren auf einer Auswertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Januar 2023).

Arnsberger Wald	Hochsauerlandkreis, Soest
Ebbegebirge	Olpe, Märkischer Kreis
Egge	Paderborn, Höxter (Lippe, Hochsauerlandkreis)
Hürtgenwald	Städteregion Aachen, Düren
Reichswald	Kleve
Rothaarkamm	Siegen-Wittgenstein

Großflächige, weitgehend unzerschnittene und naturschutzfachlich bedeutsame Naturräume im Besitz des Landes NRW

Übersichtskarte NRW



Die Einbeziehung dieser Gebiete ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an dem Findungsprozess. Entscheidend ist, dass der Vorschlag einer Region für eine Nationalparkkulisse die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Ausweisung eines Nationalparks ist grundsätzlich nicht an die Flächen des Eigentums des Landes gebunden. Darüber hinaus können selbstverständlich auch Flächen Dritter in das Gebiet integriert werden, wenn hierzu eine belastbare Zusage der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beigebracht wird. Perspektiven für eine zukünftige räumliche Erweiterung können in die Überlegungen für eine Kulisse mit einbezogen werden. Die Bewerbung für die Einrichtung des zweiten Nationalparks enthält einen Vorschlag für ein Gebiet, das sich für die Einrichtung eines Nationalparks eignet.

Bewerbung und weiteres Verfahren

Bewerbungen für die Einrichtung des zweiten Nationalparks in ihrer Region können Kreise (bzw. kreisfreie Städte) bis Ende des ersten Quartals 2024 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf oder per E-Mail an nationalpark@munv.nrw.de einreichen.

Den Abschluss des Findungsprozesses bildet dann im Frühjahr 2024 die Auswahlentscheidung des Gebietes, das als zweiter Nationalpark in Nordrhein-Westfalen ausgewiesen werden soll. Diese Entscheidung trifft das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in Abstimmung mit anderen Ressorts der Landesregierung. Das formale Ausweisungsverfahren des Nationalparks erfolgt im Anschluss daran.

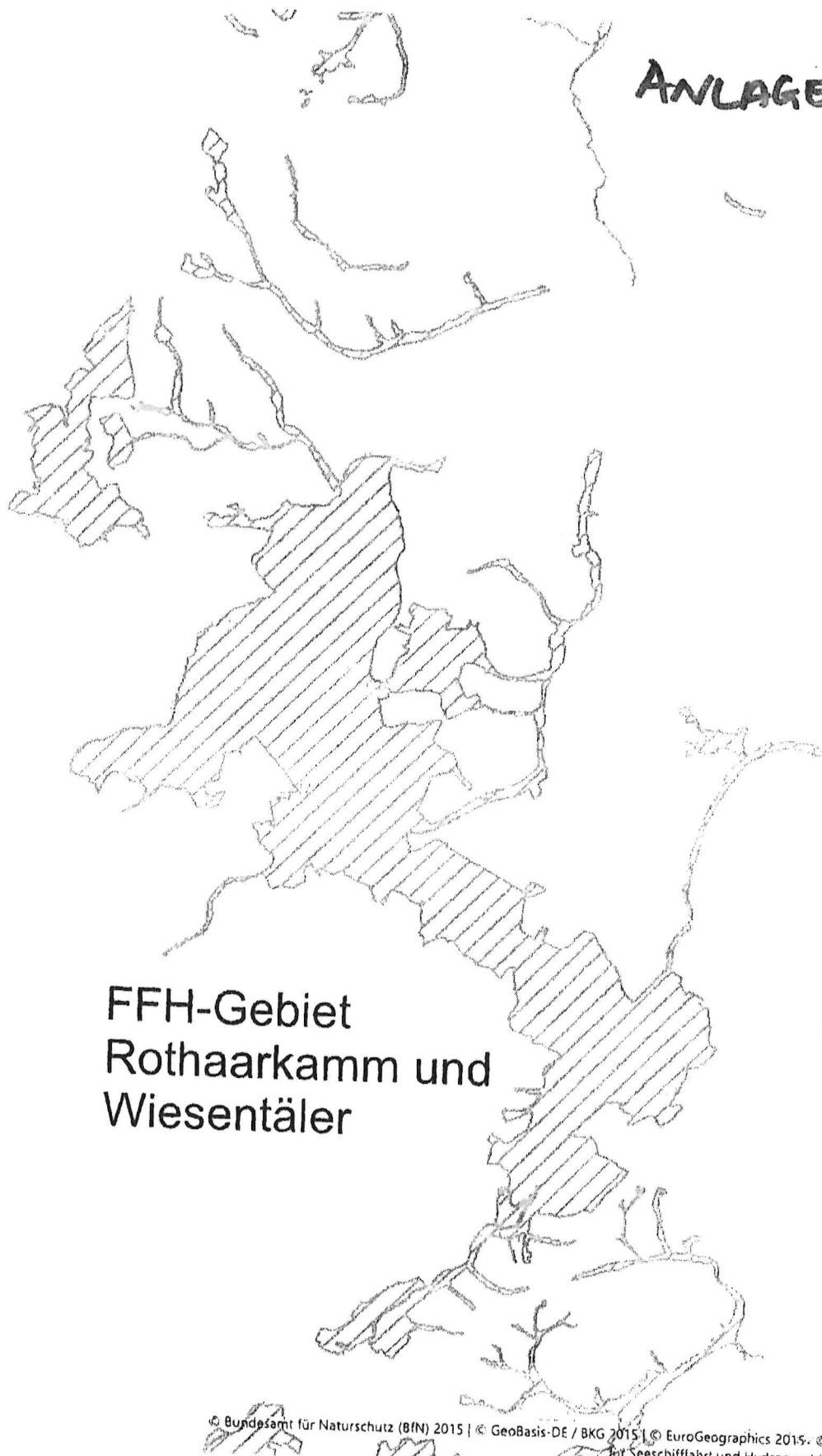


ANLAGE 2

FFH-Gebiet Schanze

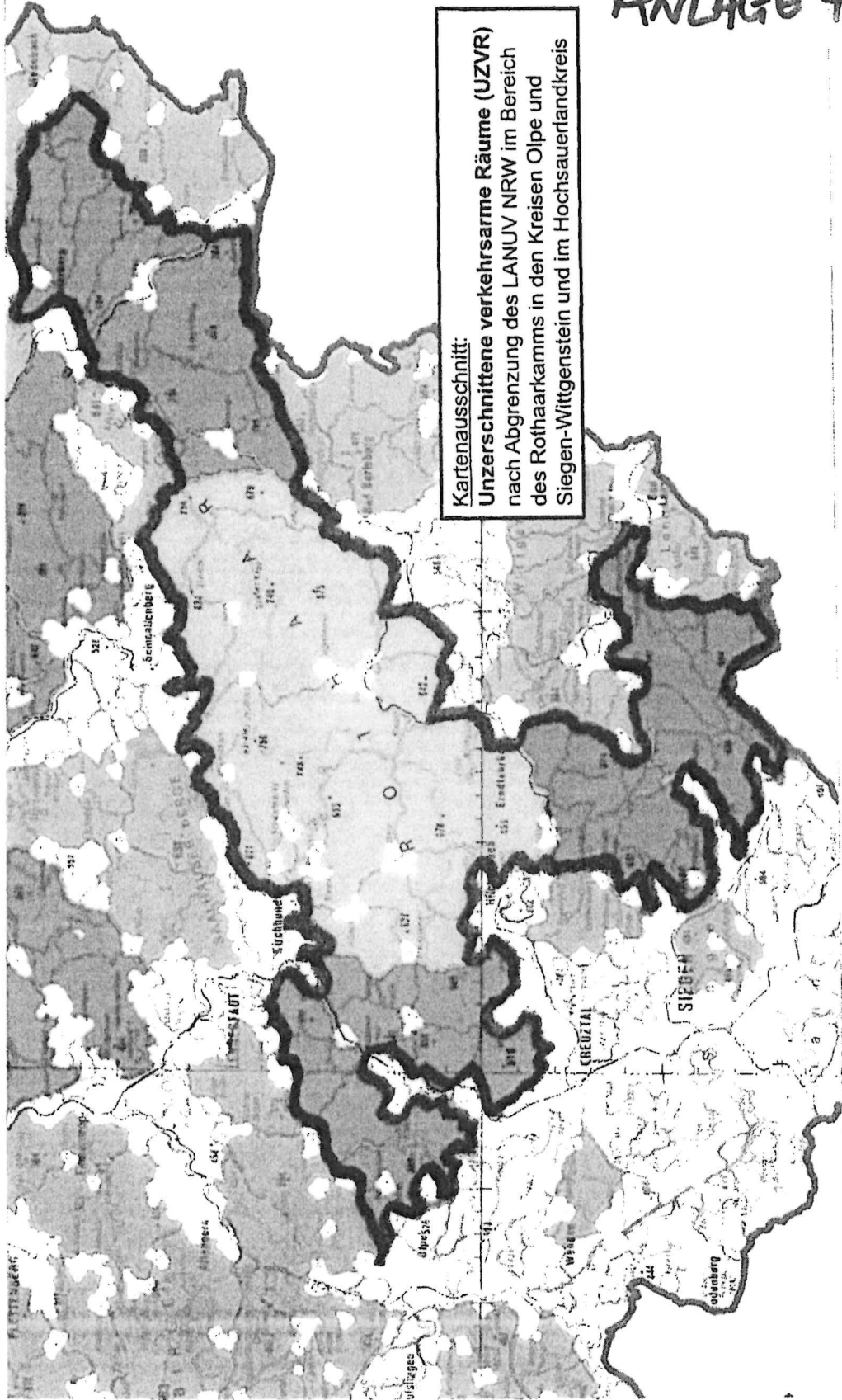


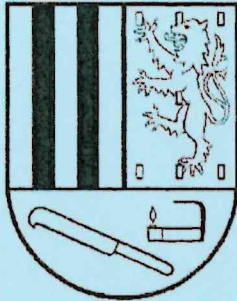
ANLAGE 3



FFH-Gebiet
Rothaarkamm und
Wiesentäler

ANLAGE 4





KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-01/23	Drucksache 407/2023	ö/nö öffentlich

Umweltausschuss, am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt die Abfallwirtschaftssatzung und die Betriebsordnung gemäß der Vorlage zu ändern und ab dem 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Landrat wird mit der rechtzeitigen Bekanntmachung beauftragt.

Sachdarstellung:

Nach der vom Kreistag beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Siegen-Wittgenstein für die Jahre 2022 bis 2026 besteht das System zur Erfassung der gefährlichen Abfälle bislang aus regelmäßigen Touren von Schadstoffsammelmobilen durch die Städte, Gemeinden und Ortschaften des Kreisgebietes sowie einer stationären Schadstoffsammelstelle eines beauftragten Dritten in Kreuztal-Krombach. Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes war festgelegt worden, dass dieses bisherige Schadstoffsammelsystem auf seine Wirkung überprüft werden soll mit dem Ziel, mögliche Verbesserungen zu erarbeiten und umzusetzen. In einer gemeinsamen Bewertung des bisherigen Angebotes in dem mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingerichteten Arbeitskreis Kreislaufwirtschaft ist man zu der Überzeugung gelangt, dass das Angebot der stationären Schadstoffsammlung nur von einem sehr begrenzten Teil der Haushalte genutzt wird. Es wird deswegen für sinnvoll gehalten, auf das Angebot einer einzigen ortsfesten Sammelstelle im Kreisgebiet ab 01.01.2024 – auch aufgrund der damit verbundenen Kosten in Höhe von rd. 80.000 € jährlich – zu verzichten und stattdessen alternative Angebote ergänzender ortsnaher Sammlungen zu erproben. Diese alternativen Angebote werden derzeit untersucht und zu gegebener Zeit vor Beginn einer Erprobungsphase vorgestellt.

In der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises ist deswegen der bisher in § 6 Abs. 3 enthaltene Hinweis auf die stationäre Sammelstelle zu streichen.

Den Bürgern im Kreis stehen weiterhin die kostenlosen mobilen Schadstoffsammlungen der Kommunen zur Verfügung. Langfristig ist eine einheitliche, möglichst ortsnahe und bürgerfreundliche Schadstoffsammlung geplant.

Daneben wird eine Änderung der zu § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu erlassenden Betriebsordnung für die Abfallwirtschaftsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein für erforderlich gehalten. Nach § 7 Abs. 3 der Betriebsordnung dürfen Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall zur Annahme des Materials bereit erklärt. Mit dieser Regelung soll einerseits erreicht werden, dass wertvoller Deponieraum für die Ablagerung von inerten Materialien vorrangig für im Kreisgebiet anfallende Mengen genutzt wird, soweit sich aus dem Betrieb der Deponien nicht der Bedarf für Ausnahmen ergeben. Gleichzeitig soll mit dieser Regelung aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass in Ausnahmesituationen – z.B. bei Katastrophenereignissen oder Entsorgungsnotständen – auch Abfälle aus anderen Entsorgungsregionen angenommen werden können.

§ 7 Abs. 3 soll deswegen um die Formulierung „...es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.“ ergänzt werden

Die Entwürfe der Abfallwirtschaftssatzung mit Anlagen (Abfallpositivkatalog) und der Betriebsordnung sind in den Fassungen, die zum 01.01.2024 in Kraft treten sollen, sind als Anlagen beigefügt.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom
01.01.2024**

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / \$GV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1.

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 1

**Abfallwirtschaftliche
Zielhierarchie**

Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein richtet sich nach folgender Zielhierarchie:

- 1) Abfallvermeidung
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung
- 3) Recycling
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5) Beseitigung

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushalte beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreis sichergestellt.

II.

Abfallentsorgung

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann sich zur Durchführung der ihm nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst entsprechend den Ansätzen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach den von ihnen unter Beachtung der Vorgaben dieser Abfallwirtschaftsatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Siegen-Wittgenstein erlassenen Abfallsatzungen ein und befördern sie zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gem. § 5 Abs. 6 LKrWG die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für
- 1) die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG
 - 2) Die Verwertung von Altpapier, Glas, Metallen Kunststoffen und Alttextilien gemäß KrWG und
 - 3) Die Entsorgung im Rahmen von mobilen und stationären Sammlungen erfassten Schadstoffen gemäß KrWG

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG
1. alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Abfallpositivkatalog aufgeführt sind.
 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des VerpackG in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück oder in anderer geeigneter Weise so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

- (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (5) Weitere Abfälle können vom Kreis Siegen-Wittgenstein entsorgt werden, soweit ihm hierzu die erforderlichen- Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt worden sind.
- (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:
 1. Verwertbares Altpapier
 2. Hohlglas
 3. Altmetalle
 4. Kunststoffe
 5. Textilien

§ 6 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 5 Abs. 1 -und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AW) vom 10.12.2001 (BGBl. 1 S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe)".
- (3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen bieten die kreisangehörigen Kommunen mobile oder stationäre Schadstoffsammlungen an, bei denen die folgenden Schadstoffe abgegeben werden können:
 - a) Batterien jeglicher Art
 - b) Leuchtstoffröhren
 - c) Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
 - d) Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
 - e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel
 - f) Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
 - g) Fotochemikalien
 - h) Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
 - i) Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
 - j) Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
 - k) Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht)

§ 7

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a. Umladestationen für Siedlungsabfälle
 - I. Siegen (Fludersbach)
 - II. Netphen-Herzhausen (Winterbach)
 - b. Erdaushubdeponien
 - I. Inertstoffdeponie Siegen-Fludersbach
 - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - III. Bad-Berleburg Raumland - Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs.1
 - c. Sonstige kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen
 - I. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
- (2) Es können grundsätzlich nur die im Abfallpositivkatalog (Anlage 1) verzeichneten Abfallarten angenommen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien kann auf den folgenden Entsorgungsanlagen erfolgen:
 - a) Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
 - b) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises, Frielinghausen 2, 59872 Meschede
- (4) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchzuführenden Bioabfallsammlungen zugeführt werden, sind an den in Abs. 1, Buchstabe a aufgeführten Umschlaganlagen der Verwertung zuzuführen.
- (5) Die Andienung von Erdaushub ist an folgenden Standorten möglich:
 - I. Siegen (Fludersbach)
 - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - III. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
 - IV. Bad Berleburg-Raumland, Steinwerk Raumland Böhl GmbH (beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2)
- (6) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt die Abfälle dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Entsorgung anzudienen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, können vom Kreis Siegen-Wittgenstein zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.
- (3) Für außerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und vorheriger Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, zulässig ist.
- (4) Für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig ist.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Soweit Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung von bei ihnen anfallenden Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, verpflichtet ist, sind, diese Abfälle den in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der GewAbN in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 10

Anlieferung von Abfällen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die von ihnen nach Maßgabe der §§ 3- 5 in ihrem Gebiet angefallenen oder gesammelten Abfälle zu den vom Kreis Siegen- Wittgenstein in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der nachstehenden Regelungen zuzuführen.
- (2) Für Bioabfall, Garten- und Parkabfälle und Restabfall sind die Städte und Gemeinde gemäß nachstehender Zuordnung angeschlossen:
 - a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen

Für den Sperrmüll besteht folgende kommunale Zuordnung:

- a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann den Betrieb einzelner Abfallentsorgungsanlagen in Fällen höherer Gewalt nach Unwetterereignissen, während der Zeit von Tarifstreitigkeiten, die sich auf den Betrieb auswirken oder in sonstigen betrieblichen Ausnahmesituationen vorübergehend einschränken oder einstellen mit der Folge, dass ein oder alle Städte und Gemeinden ihre Anlieferung vorübergehend einer anderen vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu benennenden Abfallentsorgungsanlage zuführen müssen. Eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Betriebs einzelner Abfallentsorgungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der dieser als Anlage 2 Satzung beigefügten Betriebsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Für von Dritten betriebene Anlagen sind vom Anlagenbetreiber Betriebsordnungen im Ein- vernehmen mit dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erlassen.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle

zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 12

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher, soweit die Verwertung nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 übertragen wurde.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 5 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Bioabfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 1. Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zuzuführen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen einer Kompostierungsanlage abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft so- wie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 2. Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen dürfen in die Biotonne nur folgende Stoffe:
 - Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
 - Heu, Stroh (kleine Mengen)
 - Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
 - Schnittblumen
 - Bioabfall-Sammeltüten/-beutel aus Papier
 - Brot- und Backwarenreste
 - Eierschalen
 - Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
 - Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
 - Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen,

- Gemüseputzreste und so weiter)
- Salatreste, Salatabfälle
- Käsereste, einschließlich Naturrinde
- Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
- Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
- Milchproduktreste
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten, Zitrusfrüchten)
- Speisereste, roh, gekocht, verdorben (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
- Teebeutel, Teereste
- Federn
- Haare
- Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
- Holzwolle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)

In die **Biotonne dürfen auf keinen Fall:**

- Asche
- Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Glas, Metall
- Draht (zum Beispiel Blumenbindendraht)
- Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Exkremente von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
- Glas
- Geschenkband
- Gummiartikel
- Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
- Hygieneartikel (Tampons, Binden und so weiter)
- KaffEEKapseln aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet),
- Aluminium
- Kehrlicht
- Keramik, Porzellan
- Kerzenreste
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit und so weiter)
- Kohlepapier
- Kunststoffverpackungen, Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke
- Lederreste
- Medikamente
- Möbelholz
- Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten
- Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Putzlappen und -tücher
- Ruß

- schadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
 - Spanplattenholz
 - Staubsaugerbeutel
 - Tapeten
 - Teppichböden
 - Textilien
 - Verbandmaterial
 - Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
 - Watte, Wattestäbchen
 - Windeln
3. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall einzusammeln.

§ 13

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich derjenigen, die Abfälle transportieren, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (z. B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Siegen-Wittgenstein durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 14

Mitteilungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Siegen-Wittgenstein jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 9 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wenn Besitzer oder Betreiber von Betrieben, aus denen bisher Abfälle zu einer der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen direkt befördert worden sind, so haben neue Besitzer oder Betreiber dies dem Kreis Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Über § 14 hinaus sind alle, die den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder den Abfallentsorgungsanlagen der vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragten Dritten Abfälle zuführen verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Den Anordnungen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder der von ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des VwVG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16

Abfallberatung

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird ergänzend ortsnah durch die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes vorgenommen.
- (3) Für die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. Bei der Information und Beratung der gewerblichen Wirtschaft erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Siegen-Wittgenstein obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von z. B. Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 18

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Siegen-Wittgenstein über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Modellversuche

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Soweit es erforderlich ist, kann der Kreis Siegen-Wittgenstein dazu Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Im Rahmen solcher Modellversuche kann eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein auch dazu geeignete Betriebe, Dienstleister und Einrichtungen mit dem Einsammeln, Sortieren, Verwerten oder Recyceln von Abfällen beauftragen, die nach den Regelungen dieser Satzung eigentlich den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zuzuführen wären. Die im Rahmen solcher Modellversuche in anderer Weise als nach den Regelungen dieser Satzung vorgesehene gesammelten Abfälle sind nach Art und Menge dem Kreis Siegen-Wittgenstein in einer von ihm vorzugebenden Art und Weise mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, in welchem Umfang die Abfälle und in welcher Art und Weise verwertet oder recycelt worden sind. Verbleibende Restmengen, die nicht verwertbar oder recycelbar sind, müssen den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zugeführt werden.
- (3) Es besteht gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein kein Anspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Erteilung der Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Vorgaben und Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 20

Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Satzung

des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten setzen die von ihnen zu erhebenden Entgelte in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein fest.

§ 21

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1: Abfallpositivkatalog
2. Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig; wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden aus- geschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 6 und 11 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 5, 7, 9 und 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 11 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. entgegen § 13 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 14),
 7. entgegen § 9 und 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 15 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die

Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2022 außer Kraft.

§ 24 Rechtsquellen

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsquellen sind

1. KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), das zuletzt durch Artikel 20. des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 1 S. 3436) geändert worden ist (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
2. LKrWG NRW -Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74) (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)
3. VerpackG - Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. 1 Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung,
4. GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896)
5. VwVG NRW - Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 - SGV. NRW. 2010)
6. BioAbfV- Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. 1 S. 658), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 1 S. 700)

Anlage 1:

Abfallpositiv
katalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Umladestation Fludersbach	Inertstoffdeponie Fludersbach ¹⁾	Umladestation Winterbach	Deponie Winterbach ²⁾	Erdaushubdeponie Würgendorf ²⁾	Erdaushubdeponie Raumland ^{2) 3)}
10	Abfälle aus thermischen Prozessen						
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke		X				
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
10 09 03	Ofenschlacke		X				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X				
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X				
10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X				
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
10 10 03	Ofenschlacke		X				
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X				
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X				
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X				
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X				
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
17 01 01	Beton		X				
17 01 02	Ziegel		X				
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	X			
17.03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte						
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen ¹⁾		X	X			
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	X	X	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X			
2003	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	X			
20 03 07	Sperrmüll		X	X			

- 1) Deponieklasse 1: Abfälle können nur dann angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 1 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 2) Deponieklasse 0: Abfälle können nur dann bzw. zur Verwertung angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 3) Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter
- 4) Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält.

Anlage 2:

Betriebsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein (zu § 9 Abs. 1 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft)

(Stand 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- §2 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- §3 Benutzung
- §4 Verkehrsregelung
- §5 Anlieferfahrzeuge
- §6 Brandschutz
- §7 Zugelassene Abfallarten
- §8 Annahmeveraussetzungen
- §9 Abfallannahme
- § 10 Übergang des Eigentums am Abfall
- § 11 Gebühren
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Anlieferungsverbot
- § 14 Haftung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für die Annahme, die Lagerung, die Behandlung sowie den Abtransport von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein:
 1. Inertstoffdeponie Fludersbach (Siegen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 2. Deponie Winterbach (Netphen-Herzhausen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 3. Erdaushubdeponie Würgendorf (Burbach-Würgendorf)
- (2) Diese Betriebsordnung gilt jeweils auf dem gesamten Gelände der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und zwar:
 1. Für das eingezäunte Gelände.
 2. Für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten

und Rechte bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- (4) Spätestens mit der ersten Anlieferung dem Betreten oder Befahren der Anlagen erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf den Anlagen aus.
- (5) Jede Person, die sich auf dem Gelände einer der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 2 Anordnungsbefugnis, Aufsicht

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben das Betriebspersonal und die sonstigen Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein stehen nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Kreises zur Überlassung von Abfällen an den Kreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.
- (2) Der Zutritt zum Deponiegelände ist nur den Abfallanlieferern gestattet. Alle Anlieferungen müssen an der Deponiewaage angemeldet werden. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und in Begleitung von Betriebspersonal der Deponie gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (4) Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

§ 4 Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrsregelung auf den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Dabei haben Handzeichen Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen

unter Beachtung der Verkehrszeichen und Hinweisschilder und nur zu den Betriebszeiten befahren und betreten werden.

- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladestellen darf nur im Schrittempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten!

§ 5 Anlieferfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von jeglichen Abfällen auf dem Weg von und zu den Abfallentsorgungsanlagen verhindert wird.
- (2) Die Fahrzeuge zur Andienung von Mineralischen Abfällen müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (4) Für Anlieferer von mineralischen Abfällen gilt: Die Räder der Anlieferfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Vor der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

§ 6 Brandschutz

- (1) Rauchen sowie Feuer und offenes Licht ist auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein verboten. Für Rauchen gilt: Ausgenommen sind die Eingänge vor den Sozialgebäuden.
- (2) Rauchentwicklung, Feuer oder Brände sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Zugelassene Abfallarten

- (1) An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein können die gemäß **Anlage 1** der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-

Wittgenstein zugelassenen und der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugeordneten Abfälle (Positivkatalog) angedient werden.

- (2) Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 3 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, dürfen grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (4) der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall zur Annahme des Abfalls bereit erklärt und der Materialbedarf zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht entgegensteht.
- (4) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann bestimmte Abfälle einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann Erd- und Felsaushub einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen.
- (6) Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (7) Der Kreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Darüber hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.
- (8) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor deren Entladen zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.
- (9) Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden. Der Kreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.
- (10) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für die Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen sind, und dies erst bei der Entladung erkennbar ist und vorher vom Anlieferer nicht angezeigt wurde. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Kreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.

§ 8

Annahmeveraussetzungen

- (1) Die an den Umladeanlagen für Siedlungsabfälle des Kreises Siegen-Wittgenstein ausschließlich zugelassenen Siedlungsabfälle (Rest-, Bio- und Sperrmüll aus Haushaltsammlungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie von Privatanlieferern) können ohne Voranmeldung angedient werden.
- (2) Die Andienung von mineralischen Materialien ist nur mit einer Entsorgungsgenehmigung möglich.
- (3) Die Anlieferungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Anlieferungstermin beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung zu beantragen. Für die Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen (Verantwortliche Erklärung, Grundlegende Charakterisierung) vorzulegen. Hierbei gelten insbesondere die

Anforderungen der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung. Die Formulare und ergänzende Informationen können von der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein geladen werden:

- (4) Änderungen von Art und Menge der Abfälle sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Entsprechen die Änderungen nicht mehr der bestehenden Genehmigung ist eine neue Prüfung der Anlieferungsvoraussetzungen erforderlich.
- (5) Sperrige Einzelstücke (Hohlkörper), wie zum Beispiel Möbel oder sonstige Bauteile sowie Balken, Ast- und Stammholz sind so vorzerkleinert anzuliefern, dass die Maße 2,00 m x 1,00 m x 0,60 m und ein Durchmesser von 0,12 m pro Stück nicht überschritten werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Behältern jeglicher Art sind diese vor dem Entsorgungsvorgang vollständig zu entleeren und vorzureinigen. Die Behälter sind aufzuschneiden oder es müssen die Verschlüsse/ Deckel entfernt sein.
- (7) Mineralische Abfälle dürfen lediglich mit einer maximalen Kantenlänge von 0,40 m angeliefert werden. Bei Überschreitung der Kantenlänge steht es dem Deponiebetreiber frei, die Annahme der Abfälle zu verweigern.
- (8) Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren (z.B. Befeuchtung, Pelletierung, o.ä.), dass beim Transport und beim Abladen auf der Abfallentsorgungsanlage keine Staubbelastigungen auftreten können.

§ 9 Abfallannahme

- (1) Das Betriebspersonal des Kreises ist berechtigt, die in die Abfallentsorgungsanlagen einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob die mitgeführten Abfälle den satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises entsprechen und die abfallrechtlichen Zulassungen für Transport und Entsorgung vorliegen.
- (2) Bei allen genehmigungspflichtigen Abfällen ist die Anlieferungsgenehmigung an der Eingangswaage vorzulegen.
- (3) Bei allen Abfallanlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
 - a. Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der Anlieferungsgenehmigung
 - b. Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.
- (4) Die Festlegungen zur Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- (6) Unterbleibt die Rückwiegung aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, das Bruttogewicht und den Preis der tatsächlichen Abfallart der Berechnung des Benutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

- (7) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von Abfällen das Gewicht geschätzt, sofern keine Umleitung der Anlieferung auf eine andere hierzu geeignete Abfallentsorgungseinrichtung möglich ist. Bei Ausfall einer Waage hat der Anlieferer dem Betriebspersonal die Ermittlung von Art und Gewicht des Abfalls zu ermöglichen. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung d.er handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.
- (8) Mit der Annahme des Wiegescheines durch den Anlieferer gelten das Wiegen sowie der Datenausdruck auf dem Wiegeschein als anerkannt. Kommunale Abfallerzeuger und registrierte gewerbliche Anlieferer erhalten einen Gebührenbescheid. Anlieferungen von privaten Abfallerzeugern und nicht registrierten gewerblichen Benutzern erfolgen grundsätzlich gegen Barzahlung.
- (9) Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage zugewiesenen Abladestellen und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals abgeladen werden. Dabei ist der zugewiesene Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren.
- (10) Die Anlieferfahrzeuge sind in kürzester Zeit zu entladen. Nach dem Entladen ist das Gelände der Abfallentsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen. Auf den Straßen der Abfallentsorgungsanlagen besteht ein grundsätzliches Halteverbot.
- (11) Die Entnahme von Stoffen/Gegenständen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- (12) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 10

Übergang des Eigentums am Abfall

1. Mit der Übergabe der zugelassenen Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen geht das Eigentum an den Kreis Siegen-Wittgenstein über.
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Satzung kann am Wäagehaus eingesehen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Deponien sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Inertstoffdeponie Fludersbach in Siegen

ganzjährig
Montag bis Freitag
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Deponie Winterbach in Netphen-

Herzhausen ganzjährig
Montag bis
Freitag 7:00 Uhr
bis 17:00 Uhr

Am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Erdaushubdeponie Würgendorf in Burbach-Würgendorf

Zur Zeit außer Betrieb, keine Abfallannahme möglich.

4. In Abstimmung mit dem Deponiebetreiber sind für Anlieferungen größerer Mengen besondere Regelungen möglich.

5. Samstags sind die Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunalen Abfallanlieferungen verschieben sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr.

§ 13 Anlieferungsverbot

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen werden.

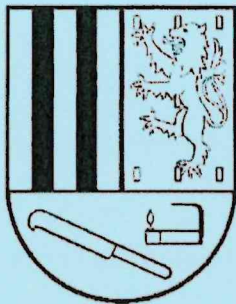
Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die:

1. Nicht zugelassene Abfälle anliefern
2. Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. Außerhalb des Kreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Kreises befördern und in den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,

4. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
5. Vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.
6. Den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,

§ 14 Haftungsregelungen

- (1) Der Kreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von bereits abgeladenen Abfallstoffen.
- (2) Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (3) Benutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Kreis sind ausgeschlossen, soweit die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der Kreis haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Anlieferern, die bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein entstehen.
- (6) Bei einem Verschulden der Bediensteten oder Beauftragten des Kreises wird die Haftung des Kreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Für Schäden, welche bei der Inanspruchnahme von Bergehilfe oder Abladehilfe entstehen, wird keine Haftung übernommen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals verursacht wurde. Ist nach Einschätzung des Betriebspersonals durch den Bergungsvorgang eine Störung des Deponiebetriebes zu erwarten, kann der Zeitpunkt der Bergung vom Betriebspersonal auf außerhalb der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt werden, wobei entsprechende Betriebskosten vom Anlieferer zu tragen sind. Die Kosten des Bergungsvorganges trägt der Anlieferer.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-02/23	Drucksache 408/2023	ö/nö öffentlich

Umweltausschuss, am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt die Gebührensatzung gemäß der Vorlage zu ändern und ab dem 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Landrat wird mit der rechtzeitigen Bekanntmachung beauftragt.

Sachdarstellung:

Das Deutsche Eichgesetz „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert“ wurde, schreibt für die auf den Deponien des Kreises Siegen-Wittgenstein eingesetzten Waagen vor, dass erst ab 400 kg des zu wiegenden Gutes eine eichgesetzkonforme Wiegung erlaubt ist. Das Gewicht des anliefernden Fahrzeuges beleibt dabei unberücksichtigt. Daher wird es notwendig, die Gebührensatzung an die Vorgaben des Eichgesetzes anzupassen.

Hierzu wurden neue Mindestgebühren wie folgt festgesetzt:

§ 5 Mindestgebühr

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 (0,4 * Gebühr/Mg), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

Die Mindestgebühren wurden als neue Spalte bei der Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage zur Gebührensatzung) eingefügt.

In der Ziffer 3 des Gebührentarifs wurden die Gebühren der Nummern 32 (neu) und 33 (neu) an den Aufwand und die Qualität des Materials angepasst.

Die Nummern 29 und 30 (alt) der Ziffer 3 des Gebührentarifs wurden gestrichen und werden zukünftig als Bestandteil der Ziffer 29 (neu) gesehen. Die ist dem Grund geschuldet, dass Ziegel, Fliesen und Keramik eigentlich zu Bauschutt gehören und in der Regel nicht getrennt angeliefert werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigelegten Unterlagen verwiesen

Anlage: Entwurf der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2024

Z. Zt. gültige Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2023

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Andreas Müller

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung)
Stand 15.12.2023

§ 1
Gebührengegenstand

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

§ 3
Gebührenmaßstab

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

§ 4
Gebührentarif

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch die geeichte Waage festgestellt wird.

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist die Differenz bei Ziffer 2 der Anlage kleiner als 400 kg bzw. bei Ziffer 3 der Anlage kleiner als 1 Mg so wird eine Mindestgebühr gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage fällig.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.

- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

§ 5 Mindestgebühr

- 3) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 (0,4 * Gebühr/Mg), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

§ 6 Dienstleistungen

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

§ 7 Gebührenfreiheit

Die nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen können bei den kommunalen, mobilen Schadstoffsammlungen kostenlos abgegeben werden. Termine erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune.

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

§ 8
Ermäßigung und Befreiung

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat

§ 9
Fälligkeit, Zahlungshinweise

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 10
Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2022 außer Kraft.

1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen. Außerhalb von Abfallanlieferungen auf Anlagen Kreises	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	Mindestgebühr €	€/Mg
05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	30,00 + MwSt.	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	50,72	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	89,20	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	89,20 + MwSt.	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebühren stelle	Mindestgebühr €	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	89,20	223,00

3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

3.1 Deponie Fludersbac

Nr.	Abfallart	DK0		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofenschlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofenschlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10101010	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 12 00	15,30	10101210	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 50 Mg	17 010701	15,30	17 01 07 10	38,50
30	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-

Nr.	Abfallart	DK0		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
32	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	25,60	17 05 04 11	46,80
33	Gleisschotter	17 05 08 00	14,40	17 05 08 10	28,50

* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	DK0 €/Mg
34	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestlieferungsmenge 50 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsg geeignet sind	17 05 04 06	25,60 + MwSt.

3.3 Deponie Würgendorf (z. Zt. Keine Annahme)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 00	14,40

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023
Stand 16.12.2022

§1
Gebührengegenstand

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

§3
Gebührenmaßstab

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

§4
Gebührentarif

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage 1.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.

- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

§5 Mindestgebühr

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt 17,50. Für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 05 04 00 bis 17 05 04 11 beträgt die Mindestgebühr 10,00 €
Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

§6 Dienstleistungen

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

§7 Gebührenfreiheit

Die Einzelanlieferungen in haushaltsüblichen Mengen der nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bei der Firma Lindenschmidt KG, Umwelttechnik, Krombacher Str. 42 - 46, 57223 Kreuztal-Krombach kostenlos möglich (näheres siehe Anlage 2).

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

§8
Ermäßigung und Befreiung

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat

§9
Fälligkeit, Zahlungshinweise

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 10
Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Gebührenerhöhung der Nr. 33 Gebührenstelle 17 05 04 03 und der Nr. 40 Gebührenstelle 17 05 04 00 des Gebührentarifs (Anlage 1) treten erst am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2019 außer Kraft.

1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen. außerhalb von Abfallanlieferungen zu Anlagen Kreis	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	223,00

3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

3.1 Deponie Fludersbach

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofensehlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl*	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofensehlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10101010	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen*	10 10 12 00	15,30	10101210	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Ziegel	17010200	15,30	1701 0210	38,50
30	Fliesen und Keramik	17010300	15,30	17010310	38,50

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 100 Mg	17 010701	15,30	17 01 07 10	38,50
32	Bitumengemische (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-
33	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
05 04 11	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	12,80	17 05 04 11	28,50
35	Gleisschotter	17 05 08 00	12,80	17 05 08 10	28,50

* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
36	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestliefermenge 100 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsgeeignet sind	17 05 04 06	12,80 + MwSt.

3.3 Deponie Würgendorf

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 00	14,40

An alle privaten Anlieferer

Anlage 2

Die kostenlose Abgabe von Farben und Lacken, Lösemitteln, Altöl, Haushaltschemikalien und Leuchtstoffröhren ist bei der Firma

**Lindenschmidt KG
Umweltservice
Krombacher Straße 42 - 46
57223 Kreuztal-Krombach
Telefon 02732 / 888-0**

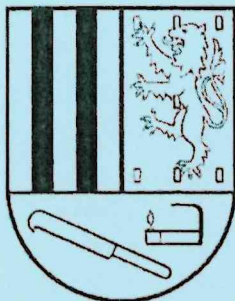
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr und
Samstag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

möglich.

Zudem kann weiterhin das Schadstoffmobil der Städte und Gemeinden entsprechend den jeweiligen örtlichen Abfuhrterminen genutzt werden.

Weitere Auskünfte werden erteilt unter den Rufnummern 0271/333-2027 (Herr Kai Amend) und 2048 (Frau Simons Hartmann).



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 67	Drucksache 439/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein

Finanzierungsanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Die Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein wird in dem seit ihrer Gründung praktizierten Modus mit der Übernahme eines Finanzierungsanteils von 20 % der jährlichen Gesamtaufwendungen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein dauerhaft fortgesetzt.

Sachdarstellung:

Die vom „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein e. V.“ getragene Biologische Station Siegen-Wittgenstein (ehemals Biologische Station Rothaargebirge) wurde im Jahre 1989 auf der Basis einer mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Vereinbarung mit Zustimmung des Kreistages gegründet. Wesentliche Basiselemente der getroffenen Vereinbarung waren, dass die Station in der Trägerschaft eines paritätisch durch Vertreterinnen und Vertreter landwirtschaftlicher Verbände und Einrichtungen sowie des ehrenamtlichen und des hauptamtlichen Naturschutzes steht und vom Kreis zur Finanzierung der mit der Stationsarbeit im jeweiligen Haushaltsjahr entstehenden Aufwendungen ein Anteil von 20 % übernommen wird. Die weiteren Finanzierungsanteile in Höhe von 80 % der entstehenden Aufwendungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ (FÖBS) finanziert. Seit einer zum 25.11.2016 in Kraft getretenen Änderung enthält das Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) auch eine Regelung, mit der sich das Land dauerhaft zur Sicherstellung dieser Finanzierung verpflichtet.

Nach der Definition der Förderrichtlinie FÖBS verfolgt die Förderung durch das Land den Zweck, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im jeweiligen örtlichen Arbeitsbereich in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises und der Städte und Gemeinden zu schützen und zu pflegen und insgesamt dazu beizutragen, die Natur- und Umweltbedingungen zu verbessern sowie an der Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ in NRW mitzuarbeiten.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Sie wird als Zuschuss gewährt. Basis der Zuwendung ist ein qualifizierter Arbeits- und Maßnahmenplan, welcher jährlich neu von der Biologischen Station in Abstimmung mit der bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelten Höheren Naturschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) aufzustellen ist.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ermittelt sich aus der Anzahl der für die in den Arbeits- und Maßnahmenplan für das zukünftige Jahr aufgenommenen Arbeiten und Projekte und die zu deren Erledigung erforderlichen Arbeitsstunden (Verrechnungseinheiten) und einem Wert je Verrechnungseinheit in Höhe von – bislang – 60,95 Euro je Stunde. Die Höhe dieser Verrechnungseinheiten soll nach der Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Kostensteigerungen und der Inflationsrate in der Regel nach fünf Jahren angepasst werden. Bei einer jetzt für das Jahr 2024 anstehenden Erhöhung des Wertes der Verrechnungseinheiten sind in besonderer Weise die seit dem Jahr 2021 eingetretenen Kostensteigerungen und die in Aussicht stehenden Tarifabschlüsse für Beschäftigte des Landes zu berücksichtigen.

Ein Rückblick auf die Entwicklung des Finanzierungsbedarfs der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein der letzten fünf Jahre zeigt zudem eine stetige Erhöhung des Umfanges der Verrechnungseinheiten von einer Anzahl von 6.273 Verrechnungseinheiten in 2018 auf 8.873 Verrechnungseinheiten im Jahr 2023. Diese Ausweitung des Arbeitsumfanges der Station ist maßgeblich einer Ausweitung des Arbeitsumfanges für Maßnahmen zur Pflege der Schutzgebiete, für besondere Artenschutzmaßnahmen und für die Mitwirkung im Vertragsnaturschutz bei der Umsetzung des Kulturlandschaftsprogramms geschuldet.

Seit dem Jahr 2021 beträgt der Betrag pro Verrechnungseinheit 60,95 Euro, davor betrug dieser Betrag 56,96 Euro. Dies bedeutete im Jahr 2018 einen Gesamtfinanzbedarf von 357.310,08 Euro (6.273 x 56,96 Euro) und im Jahr 2023 einen Gesamtfinanzbedarf von 540.809,35 Euro (8.873 x 60,95 Euro). Der 20-prozentige Finanzierungsanteil des Kreises beträgt im Jahr 2023 108.161,87 Euro.

Für das Jahr 2024 wurde in der Abstimmung des Maßnahmen- und Arbeitsprogramms ein Bedarf von 9.507 Verrechnungseinheiten ermittelt. Das Land NRW hat in Aussicht gestellt, den Wert je Verrechnungseinheit von derzeit 60,95 Euro zunächst auf 77,70 Euro anzuheben. Perspektivisch wird auch eine Erhöhung auf 80,29 Euro in Aussicht gestellt.

Der Finanzierungsanteil des Kreises würde sich demnach wie folgt entwickeln:

- 9.507 Verrechnungseinheiten x 77,70 Euro = 738.693,90 Euro,
 - davon 20 Prozent Anteil des Kreises = 147.738,78 Euro
- 9.507 Verrechnungseinheiten x 80,29 Euro = 763.317,03 Euro,
 - davon 20 Prozent Anteil des Kreises = 152.663,41 Euro

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung des Umfangs der Verrechnungseinheiten und des Wertes je Verrechnungseinheit soll die vorgeschlagene Beschlussfassung eine auskömmliche Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein für die Folgejahre sicherstellen. Eine Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Aufkommen der Ersatzgelder zur Finanzierung des Anteils der Kreise und kreisfreien Städte zugunsten der Biologischen Stationen wird derzeit durch das Land NRW ausgeschlossen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit der Biologischen Station angesichts der im Kreisgebiet in großem Umfang vorhandenen Schutzgebiete und der vielfältigen, zu deren Sicherung und Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Projekte ein nicht mehr in anderer Weise zu ersetzendes Element in der naturschutzfachlichen Arbeit, insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben des Kreisgebietes, darstellt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Biologische Station auch andere Projekte im Kreisgebiet durchführt, die außerhalb des Maßnahmen- und Arbeitsprogramms und des dazu beschriebenen Finanzierungssystems durch die EU, das Land NRW, die NRW-Stiftung, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder andere Dritte (z.B. die Hering-Stiftung) gefördert und finanziert werden. Es werden auch besondere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt, die über andere Förderzugänge des Landes („FÖNA“) oder mit der Inanspruchnahme von Ersatzgeldern finanziert werden. Mit diesen Projekten werden ebenso wertvolle und beispielhafte Impulse für die Naturschutzarbeit im Kreisgebiet geleistet, jedoch können damit keine Deckungsbeiträge zur Finanzierung des allgemeinen Finanzbedarfs der Station erwirtschaftet werden.

Zusätzlich wird dazu informiert, dass ein bisher im Kreishaushalt zusätzlich im Produkt Natur- und Landschaftspflege (13.02.01.) veranschlagter Mietkostenzuschuss für die Biologische Station (Sachkonto 5318670) in Höhe von 6.100,00 € aus Sicht der Verwaltung angesichts der jetzt vom Land vorgesehenen Erhöhung der Finanzausstattung der Station als entbehrlich angesehen und mit der Änderungsliste zu den Haushaltsberatungen zur Streichung vorgeschlagen wird.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024	Betrag	Mittel sind etatisiert	
Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
13 02 01 05 5318000	+ 39.577	<input type="checkbox"/>	X

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtig

Nein

X Ja

€	Ja	Nein ²⁾
+ 44.502	<input type="checkbox"/>	X

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

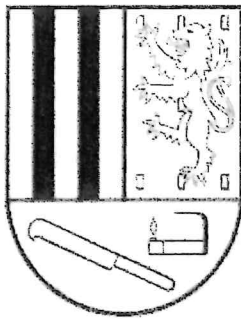
Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Natur und Landschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 67	Drucksache 403/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Entwurf der der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Teilpläne der Produkte des Amtes für Natur und Landschaft

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft empfiehlt dem Kreis-ausschuss und dem Kreistag, die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für die Produkte 13.01.01, 13.02.01 und 13 03 01 entsprechend der Vorlage der Verwaltung als Bestandteile des Haus-haltsplanes zu beschließen.

Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Nach § 1 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Haushaltsplan im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aus dem Er-gebnisplan, dem Finanzplan und den Teilplänen.

Gegenstand dieser Vorlage sind die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der Produkte, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Natur und Landschaft fallen und im Beschlussvorschlag genannt sind. Die Pläne sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Teilergebnis- und Finanzpläne

Der Teilergebnisplan bzw. Teilergebnishaushalt bildet das voraussichtliche Ressourcenauf-kommen (Erträge) und den voraussichtlichen Ressourcenverbrauch (Aufwenden) bezogen auf die jeweiligen Produkte ab. Die Differenz zwischen Ressourcenaufkommen und Ressourcen-verbrauch, also die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand, wird als Teilergebnis ausgewie-sen.

Im Teilfinanzplan bzw. Teilfinanzhaushalt werden produktorientiert die geplanten Ein- und Aus-zahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit und der Saldo daraus ausge-wiesen.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt „Förderung der Erholung in Natur und Landschaft“ weist als Teilergebnis einen Fehlbetrag von 247.764 € (Vorjahr: 214.075 €) aus, der Teilfinanzhaushalt einen Finanzmittelfehlbetrag von 224.539 € (Vorjahr: 194.222 €).

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt „Natur- und Landschaftspflege“ schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.332.935 € (Vorjahr: 2.197.626 €) ab. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 2.227.680 € (2.036.359 €) aus.

Der Zuschussbedarf im Teilergebnishaushalt für das Produkt „Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm“ beträgt 283.773 € (Vorjahr: 266.737 €), im Teilfinanzhaushalt wird ein Finanzmittelfehlbetrag von 255.863 € (Vorjahr: 240.027 €) ausgewiesen.

3. Erläuterungen zu den Sachkonten auf Produktebene

Den Produkten des Amtes für Natur und Landschaft sind folgende Leistungen zugeordnet:

13 01 01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

- 13 01 01 01 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge
- 13 01 01 02 Reitregelungen des Landschaftsgesetzes

13 02 01 Natur- und Landschaftspflege

- 13 02 01 01 Eingriffsregelung
- 13 02 01 02 Landschaftspläne und Pflege naturschutzwürdiger Flächen
- 13 02 01 03 Artenschutz
- 13 02 01 05 Geschäftsführung für die Biologische Station Siegen-Wittgenstein
- 13 02 01 06 Ersatzgeld

13 03 01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

- 13 03 01 01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Zu den Sachkonten der Teilpläne auf Ebene der Produkte, die vom Amt für Natur und Landschaft bewirtschaftet werden, erhalten Sie nachstehend kurze Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen, die gegenüber dem Vorjahr (2023) eine wesentliche Änderung erfahren haben. Insgesamt unterliegen auch diese der allgemeinen Teuerung. Im Bereich der internen Leistungsbeziehungen wird dies insbesondere deutlich, daher erfolgt keine separate Auflistung hierfür.

Produkt 13 01 01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Der Teilergebnishaushalt des Produktes weist für das Haushaltsjahr 2024 ein Defizit in Höhe von 247.764 € aus. Dies ist gegenüber dem Vorjahr mit einem Defizit von 214.075 € etwa 33.500 € höher.

Die Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Änderungen in den Ertrags- und Aufwandskonten:

Sachkonto	Bezeichnung / Begründung	Abweichung
4141 000	<u>Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land</u> Erträge in diesem Sachkonto sind Erstattungen für Aufwendungen aus dem Sachkonto 5281 000, die im Rahmen der Reitregelung entstehen	2.500 €
5011 000 - 5061 000	<u>Kontengruppe Personalaufwendungen</u> Abweichung aufgrund geänderter Personalkostenverteilung	- 4.000 €
5281 000, 5291 000	<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u> Mehrbedarf im Rahmen einer Einführung der digitalen Reitplakette im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Kreises	6.200 €
5499 000	<u>Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus lfd. Verw.tät.</u> zusätzlicher Finanzbedarf aufgrund der Beitragsanpassung des Naturparks Sauerland Rothaargebirge e.V. (s. DS 191/2023)	31.000 €

Im Teilfinanzplan ändert sich das Defizit von 194.222 € im Jahr 2023 auf 224.539 € im Jahr 2024. Die Differenz ist hier im Bereich der sonstigen Ausgaben erkennbar.

Produkt 13 02 01 Natur- und Landschaftspflege

Der gegenüber dem Vorjahr um 135.309 € höhere Fehlbetrag im Teilergebnishaushalt ergibt sich trotz steigender Ersatzgeldeinnahmen aus gesunkenen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen sowie insbesondere Steigerungen im Bereich der Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und der internen Leistungsverrechnung. Die Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Änderungen in den Ertrags- und Aufwandssachkonten.

Sachkonto	Bezeichnung / Begründung	Abweichung
4161 000	<u>Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.</u> Veränderungen bei geplanten Kaufzeitpunkten von Anlagegütern führen zu geänderten Abschreibungen und somit zu Veränderungen bei den Erträgen aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen.	- 6.000 €
4361 000	<u>Zweckgebundene Abgaben (Einnahmen aus Ersatzgeldern)</u> Steigende Ersatzgeldeinnahmen insbesondere durch Windkraftausbau.	300.000 €
5011 000 - 5061 000	<u>Personalaufwendungen</u> Gestiegene Personalkosten aufgrund tariflicher Entgelt-erhöhungen (10,25 %), geänderter Personalkostenverteilung, neu- und nachbesetzter Personalstellen.	448.700 €
5291 000	<u>Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen</u> Mehrbedarf für Scandienstleistungen im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Kreises.	19.000 €
5291 671	<u>Artenschutzprogramm „ASPE“</u> Nach der Einführung der Software entstehen in den Folgejahren lediglich Aufwendungen für die Softwarelizenzen.	- 4.300 €

5711 900	<u>Abschreibungen auf GWG (< 410 Euro netto)</u> Steuerliche Änderungen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter gem. § 36 Abs. 3 KomHVO.	-10.000 €
5318 000	<u>Zuwendungen und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche</u> Im Planjahr 2023 erfolgte eine Doppelplanung. Der Betrag wird seit 2023 im Sachkonto 5318 671 geplant.	-75.000
5318 674	<u>Zuschuss zur Errichtung Informationspavillon Fellinghausen</u> Es handelt sich um einen Zuschuss, der einmalige im Haushaltsjahr 2023 vom Kreistag (s. DS 176/2022) gewährt wurde.	-15.000 €
5412 000	<u>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte</u> Gestiegener Schulungsbedarf aufgrund von Stellenumbesetzungen und im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Kreises	12.570 €
5431 800	<u>Vermögensgegenstände <= 800 € netto</u> Steuerliche Änderungen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter gem. § 36 Abs. 3 KomHVO.	23.431 €

Der gegenüber dem Vorjahr höhere Fehlbetrag im Teilfinanzhaushalt ist auf die im Teilergebnishaushalt genannten Veränderungen sowie eine höhere Investitionstätigkeit zurückzuführen. Für das Haushaltsjahr 2024 werden neben dem bedarfs- und verschleißgerechten Neuerwerb von Arbeitsgeräten für den Pflgetrupp auch Mittel für den Erwerb von Grundstücken zur Sicherung für den Naturschutz eingeplant.

Produkt 13 03 01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Gegenüber dem Vorjahr (266.737 €) erhöht sich der Fehlbetrag im Teilergebnishaushalt 2024 (283.773 €) nur mäßig. Maßgebliche Veränderungen ergeben sich im Bereich der Personal- und Transferaufwendungen.

4161 000	<u>Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen</u> Es werden keine Erträge erwartet, da keine Abschreibungen auf Sachanlagen entstehen (s. Sachkonto 5711 000).	-16.460 €
5012 000 -	<u>Personalaufwendungen</u>	
5032 000	Gestiegene Personalkosten aufgrund tariflicher Entgelt-erhöhungen.	16.000 €
5711 000	<u>Abschreibungen auf Sachanlagen</u> Sämtliche Anlagegüter des Produktbereichs sind im Jahr 2024 abgeschrieben, es entsteht kein Abschreibungsaufwand.	-16.470 €

Im Finanzhaushalt des Produkts steigt das Defizit (2024: 255.863 €) im Vergleich zum Vorjahr (240.027 €) ähnlich zum Ergebnishaushalt. Investitionen sind in diesem Produkt für 2024 nicht vorgesehen.

3. Beiträge zur strategischen Zielerreichung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Das Amt für Natur und Landschaft hat ein sehr weit gefasstes Aufgabenfeld. Hierdurch trägt es auch in weiten Bereichen zur Erreichung der strategischen Ziele des Kreises Siegen-Wittgenstein bei. Insbesondere sind folgende Ziele zu nennen:

- Eine wertvolle und attraktive Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten.
- Im Rahmen der Möglichkeiten bürgernah und mittelstandsorientierte Verwaltungsstrukturen und eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung – auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit sicherstellen.
- Die gesetzlichen Pflichtaufgaben erledigen; weitere Leistungen, die der Erreichung wichtiger Ziele dienen müssen, sind zu legitimieren.
- Im Bereich der Eingriffsverwaltung durch Aufklärung und Beratung die Notwendigkeit repressiver Anordnungen weiter zurückzuführen.

4 Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Bezüglich der Auswirkungen wird auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag



Arno Wied
Bezernent für Bauen und Wohnen

Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Pflicht: X freiwillig: X

Verantwortlich

Michael Gertz

Organisationseinheit

67 / Amt für Natur und Landschaft

Beschreibung

Der Kreis unterstützt den Verein Naturpark Sauerland-Rothaargebirge bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Außerdem werden die Aufgaben aus dem Naturschutzgesetz bzgl. der Reitwegeregelung und der Reitabgabe wahrgenommen.

Handlungsgrundlagen

Landesnaturenschutzgesetz, Satzung des Vereins Naturpark Sauerland- Rothaargebirge

Auftraggeber

Landesgesetzgeber, Kreistag

Abnehmer

Bürgerinnen und Bürger, Erholungssuchende und Touristen, Reiterinnen und Reiter, Waldbesitzer, Landesbehörden, Verein Naturpark Sauerland-Rothaargebirge

Strategische Ausrichtung

IV. Lebenswertes Umfeld

- eine wertvolle und attraktive Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- eine zukunftsorientierte und ausgeglichene Haushaltswirtschaft, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen stärkt, gestalten

- im Rahmen der Möglichkeiten bürgernahe und mittelstandsorientierte Verwaltungsstrukturen und eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung -auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit- sicherstellen

- die gesetzlichen Pflichtaufgaben erledigen; weitere Leistungen, die der Erreichung wichtiger Ziele dienen müssen, sind zu legitimieren

Operative Ziele

Durch die oben genannten Aktivitäten trägt der Kreis zum Erhalt einer attraktiven Erholungslandschaft im Einklang mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Kreisgebiet bei; hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität und der touristischen Nutzung erbracht.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,05	0,05
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,05	0,05
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,10	0,06
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,05	0,02
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,47	0,40
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	0,62	0,48

Teilergebnishaushalt Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.498,31	9.280	11.780	11.780	11.780	10.290
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	0,00	7.500	10.000	10.000	10.000	10.000
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	1.498,31	1.780	1.780	1.780	1.780	290
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.314,50	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
4311000	Verwaltungsgebühren	100,00	0	0	0	0	0
4311670	Verwaltungsgebühren	32.214,50	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
10	Ordentliche Erträge	33.812,81	44.280	46.780	46.780	46.780	45.290
11	Personalaufwendungen	73.403,41	49.258	45.209	45.708	46.216	46.728
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	23.360,64	5.163	6.081	6.142	6.203	6.265
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	27.029,50	33.921	29.734	30.030	30.331	30.634
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	2.080,32	2.620	2.283	2.306	2.329	2.352
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	5.202,21	6.648	5.891	5.950	6.010	6
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	14.157,18	678	976	1.024	1.075	1.127
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	1.573,56	228	244	256	268	281
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.899,74	9.300	15.500	15.500	15.500	15.500
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	314,16	7.800	10.000	10.000	10.000	10.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.585,58	1.500	5.500	5.500	5.500	5.500
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.498,31	1.790	1.790	1.790	1.790	300
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.498,31	1.790	1.790	1.790	1.790	300
16	Sonstige Aufwendungen	176.744,99	179.070	210.050	210.050	210.050	210.050
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	44,99	770	550	550	550	550
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	200	200	200	200
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tät.	176.700,00	178.300	209.300	209.300	209.300	209.300
17	Ordentliche Aufwendungen	258.546,45	239.418	272.549	273.048	273.556	272.578
18	Ordentliches Jahresergebnis	-224.733,64	-195.138	-225.769	-226.268	-226.776	-227.288
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-224.733,64	-195.138	-225.769	-226.268	-226.776	-227.288
26	Ergebnis	-224.733,64	-195.138	-225.769	-226.268	-226.776	-227.288
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	42.302,45	18.937	21.995	21.995	21.995	21.995
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	4.134,76	3.950	5.960	5.960	5.960	5.960
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	55,83	115	120	120	120	120
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	674,42	1.542	1.710	1.710	1.710	1.710
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	421,35	380	380	380	380	380
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	141,39	100	165	165	165	165
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	36.874,70	12.850	13.660	13.660	13.660	13.660
29	Teilergebnis	-267.036,09	-214.075	-247.764	-248.263	-248.771	-249.283
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-267.036,09	-214.075	-247.764	-248.263	-248.771	-249.283

Teilfinanzhaushalt Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		7.500	10.000	10.000	10.000	10.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.474,50	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.474,50	42.500	45.000	45.000	45.000	45.000
10	- Personalauszahlungen	57.475,75	48.352	43.989	44.428	44.873	45.320
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.899,74	9.300	15.500	15.500	15.500	15.500
15	- Sonstige Auszahlungen	176.744,99	179.070	210.050	210.050	210.050	210.050
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.120,48	236.722	269.539	269.978	270.423	270.870
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-208.645,98	-194.222	-224.539	-224.978	-225.423	-225.870
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-8.911,00					
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.911,00					
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.911,00					
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-217.556,98	-194.222	-224.539	-224.978	-225.423	-225.870
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-217.556,98	-194.222	-224.539	-224.978	-225.423	-225.870

Investitionen Produkt 13.01.01 Förderung der Erholung in Natur und Landschaft

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-8,9						
Gesamtsumme	-8,9						

Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege							
Produktbereich	13	Natur- und Landschaftspflege					
Produkt	13.02.01	Natur- und Landschaftspflege					
		Pflicht: X	freiwillig: X				
Verantwortlich							
Michael Gertz							
Organisationseinheit							
67 / Amt für Natur und Landschaft							
Beschreibung							
<p>Der Kreis nimmt Aufgaben als Untere Naturschutzbehörde nach den naturschutzrechtlichen Regelungen wahr. Er beurteilt Vorhaben unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten und ahndet ggf. Verstöße.</p> <p>Durch die Erstellung von Landschaftsplänen sichert er den Erhalt der natürlichen und regionaltypischen Lebensgrundlagen. Ferner nimmt der Kreis Überwachungsaufgaben im Bereich des Artenschutzes wahr.</p> <p>Besonders schutzwürdige Flächen werden durch Ankauf und Pflege gesichert. Darüber hinaus übernimmt der Kreis finanzielle Leistungen und die Geschäftsleitung für die Biologische Station Siegen-Wittgenstein.</p>							
Handlungsgrundlagen							
EU-, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch, Forstgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung) einschl. der entsprechenden Verordnungen und Erlasse, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Beschluss des Kreistages							
Auftraggeber							
EU-, Bundes- und Landesgesetzgeber, Kreistag, Landwirtschaftskammer							
Abnehmer							
Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Landesbehörden, Nutzerinnen und Nutzer von Natur und Landschaft sowie Land- und Forstwirtschaft, Bauwillige, Erholungssuchende und Touristen, Züchter, Händler sowie Halter von geschützten Tieren bzw. Pflanzen, Landwirtschaftskammer, Biologische Station Siegen-Wittgenstein, Organisationseinheiten der Kreisverwaltung							
Strategische Ausrichtung							
<p>IV. Lebenswertes Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wertvolle und attraktive Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten - ortsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den neuesten Standards des Umwelt- und Klimaschutzes für Eingriffe in Natur und Landschaft fördern und begleiten - Förderprogramme von EU, Bund und Land für Maßnahmen und Projekte des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes nutzen <p>V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zukunftsorientierte und ausgeglichene Haushaltswirtschaft, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen stärkt, gestalten - im Rahmen der Möglichkeiten bürgernahe und mittelstandsorientierte Verwaltungsstrukturen und eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung -auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit- sicherstellen - die gesetzlichen Pflichtaufgaben erledigen; weitere Leistungen, die der Erreichung wichtiger Ziele dienen müssen, sind zu legitimieren - im Bereich der Eingriffsverwaltung durch konsequente Anwendung, Aufklärung und Beratung die Notwendigkeit repressiver Anordnungen weiter zurückführen 							
Operative Ziele							
Der Kreis stellt durch Planungs-, Schutz- und Kontrollaufgaben den Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der regionaltypischen Gestalt der Landschaft sicher. Interessen der Bürgerinnen, Bürger und Institutionen werden im Wege des kooperativen Naturschutzes mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität und der touristischen Nutzung erbracht.							
Kennzahlengestützte Produktziele							
1. Mittelfristige Umsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung.							
2. Jährliche Optimierung von mindestens 5 ha Fläche.							
Grundzahlen							
Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Anzahl der rechtskräftigen Landschaftspläne	Anz.	10,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Anzahl durchgeführter Optimierungsmaßnahmen	Anz.	40,00	30,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Größe der jährlich optimierten Flächen (>=)	ha	24,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Stellenplanauszug							
Nr.	Bezeichnung	Plan 2023			Plan 2024		
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)						
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)				0,45		0,45
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)						
S100023	Beamte auf Zeit						
SUMME1	Summe Beamte				0,45		0,45
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte						
S300015	Entgeltgruppe E12-E15				0,80		0,84
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11				9,94		12,00
S300008	Entgeltgruppe E5-E8				2,27		2,55

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	13,01	15,39

Teilergebnishaushalt Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	268.831,59	277.590	272.570	266.890	256.450	256.730
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	212.978,70	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
4141201	Aufl. pRAP Entfichtungsverträge des Vorjahres	10.603,66	10.000	11.000	11.000	11.000	11.000
4141671	Ehrenamtspauschale Naturschutz	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	45.249,23	62.590	56.570	50.890	40.450	40.730
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	92.606,76	124.500	424.000	774.000	1.024.000	1.274.000
4311000	Verwaltungsgebühren	32.117,62	24.500	24.000	24.000	24.000	24.000
4361000	Zweckgebund. Abgaben (Einnahmen a. Ersatzgeldern)	60.489,14	100.000	400.000	750.000	1.000.000	1.250.000
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.470,66	50	54	54	54	54
4411000	Mieten und Pachten	53,50	50	54	54	54	54
4421000	Erträge aus Verkauf	19.417,16	0	0	0	0	0
07	sonstige ordentliche Erträge	22.139,63	15.690	15.790	15.790	15.790	13.340
4561000	Bußgelder	6.312,82	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4571200	Erträge aus Auflösung von sonstigen Sonderposten	14.696,50	14.690	14.690	14.690	14.690	12.240
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	663,32	0	0	0	0	0
4591000	Anderer sonstige ordentliche Erträge	466,99	0	100	100	100	100
10	Ordentliche Erträge	403.048,64	417.830	712.414	1.056.734	1.296.294	1.544.124
11	Personalaufwendungen	1.090.425,16	1.280.592	1.729.314	1.745.658	1.762.196	1.778.923
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	63.760,26	92.107	131.609	132.925	134.254	135.597
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte (Entgelt)	759.802,28	902.476	1.223.060	1.234.010	1.245.071	1.256.242
5019000	Dienstaufw. sonstige Beschäftigte (Honorare usw.)	15.735,00	16.800	16.800	16.800	16.800	16.800
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	59.682,40	70.178	94.308	95.152	96.007	96.868
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	148.913,96	180.439	241.397	243.549	245.721	247.914
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	38.276,82	14.130	17.368	18.222	19.105	20.017
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	4.254,44	4.462	4.772	5.000	5.238	5.485
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	351.461,02	633.700	651.570	756.570	756.570	731.570
5251000	Haltung von Fahrzeugen	28.221,15	35.900	39.670	39.670	39.670	39.670
5251001	KFZ-Steuer und Versicherungen	8.502,45	8.500	9.900	9.900	9.900	9.900
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	3.840,83	10.000	8.000	8.000	8.000	8.000
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.013,23	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	309.195,30	539.500	558.500	663.500	663.500	663.500
5291670	Aufw. f. Projekt Siegerländer Haubergswirtschaft	688,06	25.000	25.000	25.000	25.000	0
5291671	Artenschutzprogramm "ASPE"	0,00	11.300	7.000	7.000	7.000	7.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	60.039,23	77.300	71.315	65.590	55.160	52.990
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	59.783,13	67.300	71.280	65.590	55.160	52.990
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	162,60	10.000	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	93,50	0	35	0	0	0
15	Transferaufwendungen	152.845,69	426.669	337.669	337.669	337.669	337.669
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	111.280,80	263.869	188.869	188.869	188.869	188.869
5318200	Aufl. aRAP Zuw. aus Entfichtungsverträgen Vorjahr	19.605,57	19.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5318670	Mietkostenzuschuss Biologische Station	6.100,00	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
5318671	Entschädigungen an Dritte (aus Ersatzgeldern)	15.859,32	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
5318672	Unterst.d.LIFE-Proj. Siegerl. Kultur u.Naturl.	0,00	22.700	22.700	22.700	22.700	22.700
5318673	Ehrenamtspauschale Naturschutz	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
5318674	Zusch. zur Err. Informationspavillion Fellingh.	0,00	15.000	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
16	Sonstige Aufwendungen	26.783,42	16.840	52.421	29.720	29.720	29.720
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	441,88	0	0	0	0	0
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.140,48	4.500	17.070	7.500	7.500	7.500
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	3.445,22	5.590	5.590	5.590	5.590	5.590
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	1.075,10	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	23.431	10.300	10.300	10.300
5433100	Geschäftsaufw. (Bürobedarf, sonstige)	54,29	1.130	630	630	630	630
5446000	Versicherungen (bis auf KFZ-Vers.), Schadensfälle)	1.828,82	1.850	1.900	1.900	1.900	1.900
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tät.	16.797,63	2.270	2.300	2.300	2.300	2.300
17	Ordentliche Aufwendungen	1.681.554,52	2.435.101	2.842.289	2.935.207	2.941.315	2.930.872
18	Ordentliches Jahresergebnis	-1.278.505,88	-2.017.271	-2.129.875	-1.878.473	-1.645.021	-1.386.748
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.278.505,88	-2.017.271	-2.129.875	-1.878.473	-1.645.021	-1.386.748
26	Ergebnis	-1.278.505,88	-2.017.271	-2.129.875	-1.878.473	-1.645.021	-1.386.748
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	154.258,47	180.355	203.060	203.060	203.060	203.060
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	40.071,53	33.405	47.760	47.760	47.760	47.760
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	1.119,64	1.120	1.135	1.135	1.135	1.135
5811003	Aufwendungen aus ILV (Anwendungen / IT-Schulungen)	13.416,93	17.175	16.520	16.520	16.520	16.520
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	4.083,41	3.515	3.790	3.790	3.790	3.790
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.370,25	685	1.435	1.435	1.435	1.435
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	94.196,71	124.455	132.420	132.420	132.420	132.420
29	Teilergebnis	-1.432.764,35	-2.197.626	-2.332.935	-2.081.533	-1.848.081	-1.589.808
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.432.764,35	-2.197.626	-2.332.935	-2.081.533	-1.848.081	-1.589.808

Teilfinanzhaushalt Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.541,48	205.000	205.000	205.000	205.000	205.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	495.138,70	124.500	424.000	774.000	1.024.000	1.274.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.470,66	50	54	54	54	54
07	+ Sonstige Einzahlungen	6.902,63	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	740.053,47	330.550	630.154	980.154	1.230.154	1.480.154
10	- Personalauszahlungen	1.039.497,26	1.262.000	1.707.174	1.722.436	1.737.853	1.753.421
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	351.709,14	633.700	651.570	756.570	756.570	731.570
14	- Transferauszahlungen	108.637,65	407.669	317.669	317.669	317.669	317.669
15	- Sonstige Auszahlungen	24.401,52	16.840	52.421	29.720	29.720	29.720
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.524.245,57	2.320.209	2.728.834	2.826.395	2.841.812	2.832.380
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-784.192,10	-1.989.659	-2.098.680	-1.846.241	-1.611.658	-1.352.226
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.092,19					
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen			4.000			
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.092,19		4.000			
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	-10.092,19	-21.700	100.000	-75.000	-75.000	-75.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-14.751,55	-25.000	33.000	-3.000	-3.000	-3.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.843,74	-46.700	-133.000	-78.000	-78.000	-78.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.751,55	-46.700	-129.000	-78.000	-78.000	-78.000
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-798.943,65	-2.036.359	-2.227.680	-1.924.241	-1.689.658	-1.430.226
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-798.943,65	-2.036.359	-2.227.680	-1.924.241	-1.689.658	-1.430.226

Investitionen Produkt 13.02.01 Natur- und Landschaftspflege							
Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-14,8	-25,0	-29,0		-3,0	-3,0	-3,0
ÜBER der Wertgrenze 50.000€							
I 22670002 Grundstückskauf Naturschutzzwecke		-21,7	100,0		-75,0	-75,0	-75,0
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10,1						
24 - Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	-10,1	-21,7	100,0		-75,0	-75,0	-75,0
Summe		-21,7	-100,0		-75,0	-75,0	-75,0
Gesamtsumme	-14,8	-46,7	-129,0		-78,0	-78,0	-78,0

Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Michael Gertz

Organisationseinheit

67 / Amt für Natur und Landschaft

Beschreibung

Der Kreis fördert im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms NRW landwirtschaftliche Betriebe durch finanzielle Unterstützung für die naturnahe und extensive Nutzung ihrer Flächen unter Berücksichtigung ökologischer Standards.

Handlungsgrundlagen

Kulturlandschaftsprogramm NRW

Auftraggeber

Landesgesetzgeber, Landwirtschaftskammer, Kreistag

Abnehmer:

Landwirtschaftliche Betriebe, Erholungssuchende und Touristen, Landesbehörden, Landwirtschaftskammer, Biologische Station Siegen- Wittgenstein

Strategische Ausrichtung

I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
 - die Kernkompetenzen der regionalen Wirtschaft sowie Beiträge für deren innovative Entwicklung aktiv unterstützen

IV. Lebenswertes Umfeld
 - eine wertvolle und attraktive Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
 - eine zukunftsorientierte und ausgeglichene Haushaltswirtschaft, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen stärkt, gestalten
 - die gesetzlichen Pflichtaufgaben erledigen; weitere Leistungen, die der Erreichung wichtiger Ziele dienen müssen, sind zu legitimieren
 - im Bereich der Eingriffsverwaltung durch Aufklärung und Beratung die Notwendigkeit repressiver Anordnungen weiter zurückführen

Operative Ziele

Durch den Vertragsnaturschutz werden regionaltypische Bewirtschaftungsformen auf freiwilliger Basis und in kooperativem Miteinander mit der Landwirtschaft erhalten. Mono- und Intensivbewirtschaftung werden hierdurch vermieden. Neben der Strukturförderung für die Landwirtschaft und dem Erhalt der heimischen Kulturlandschaft dient dies auch dem Arten- und Biotopschutz sowie der touristischen Attraktivität der Region.

Kennzahlengestützte Produktziele

Es wird eine jährliche Vergrößerung der extensiv genutzten Landwirtschaftsflächen mit Hilfe des Kulturlandschaftsprogrammes erreicht.

Grundzahlen

Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Größe der extensiv genutzten Grünflächen	ha	2.100,00	2.070,00	2.105,00	2.110,00	2.120,00	2.130,00

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte		
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		0,10
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11		1,01
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		1,26
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte		2,37

Teilergebnishaushalt Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

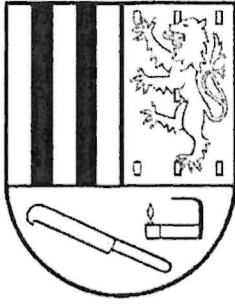
Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.964,24	16.460	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	17.964,24	16.460	0	0	0	0
07	sonstige ordentliche Erträge	0,01	0	0	0	0	0
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,01	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	17.964,25	16.460	0	0	0	0
11	Personalaufwendungen	183.952,61	200.267	216.103	218.263	220.446	222.651
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	143.361,12	155.153	167.828	169.506	171.201	172.913
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	11.233,71	12.357	13.186	13.317	13.451	13.586
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	29.357,78	32.757	35.089	35.440	35.794	36.152
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.906,47	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	19.906,47	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	17.964,24	16.470	0	0	0	0
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	17.964,24	16.470	0	0	0	0
15	Transferaufwendungen	25.453,09	14.305	14.305	14.305	14.305	14.305
5317000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an private Untern.	17.262,09	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	8.191,00	9.305	9.305	9.305	9.305	9.305
16	Sonstige Aufwendungen	322,09	455	455	455	455	455
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	23,24	0	0	0	0	0
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	243,85	400	400	400	400	400
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tät.	55,00	55	55	55	55	55
17	Ordentliche Aufwendungen	247.598,50	256.497	255.863	258.023	260.206	262.411
18	Ordentliches Jahresergebnis	-229.634,25	-240.037	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-229.634,25	-240.037	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411
26	Ergebnis	-229.634,25	-240.037	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.418,06	26.700	27.910	27.910	27.910	27.910
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	5.252,53	6.935	7.570	7.570	7.570	7.570
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	206,46	150	150	150	150	150
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	2.468,67	2.700	2.170	2.170	2.170	2.170
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	535,25	500	480	480	480	480
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	179,61	100	180	180	180	180
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	7.775,54	16.315	17.360	17.360	17.360	17.360
29	Teilergebnis	-246.052,31	-266.737	-283.773	-285.933	-288.116	-290.321
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-246.052,31	-266.737	-283.773	-285.933	-288.116	-290.321

Teilfinanzhaushalt Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.03.01 Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaftsprogramm

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
07	+ Sonstige Einzahlungen	0,01					
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,01					
10	- Personalauszahlungen	182.610,29	200.267	216.103	218.263	220.446	222.651
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.906,47	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
14	- Transferauszahlungen	25.453,09	14.305	14.305	14.305	14.305	14.305
15	- Sonstige Auszahlungen	322,09	455	455	455	455	455
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.291,94	240.027	255.863	258.023	260.206	262.411
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-228.291,93	-240.027	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-228.291,93	-240.027	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-228.291,93	-240.027	-255.863	-258.023	-260.206	-262.411



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Umweltamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2020	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen 69	Drucksache 462/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

**Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Teilpläne der Produkte des Umweltamtes -**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne für die Produkte

- 11.01.01 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- 13.04.01 – Untere Wasserbehörde
- 14.01.01 – Untere Bodenschutzbehörde

entsprechend der Vorlage der Verwaltung Bestandteile des Haushaltsplanes zu beschließen.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkungen

Nach § 1 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Haushaltsplan im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und den Teilplänen.

Gegenstand dieser Vorlage sind die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der Produkte, die in den Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes fallen und im Beschlussvorschlag genannt sind. Die Pläne sind der Vorlage als Anhang beigefügt.

2. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne

Der Teilergebnisplan bzw. Teilergebnishaushalt bildet das voraussichtliche Ressourcenaufkommen (Erträge) und den voraussichtlichen Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) bezogen auf die jeweiligen Produkte ab. Die Differenz zwischen Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch, also die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand, wird als Teilergebnis ausgewiesen.

Im Teilfinanzplan bzw. Teilfinanzhaushalt werden produktorientiert die geplanten Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit und der Saldo daraus ausgewiesen.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt „Abfallwirtschaftsbehörde“ weist als Teilergebnis einen Fehlbetrag von -413.400 € (Vorjahr: -447.095 €) aus. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -325.656 € (Vorjahr: -368.528 €) aus.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt „Wasserbehörde“ weist als Teilergebnis einen Fehlbetrag von -1.443.497 € (Vorjahr: -1.412.155 €) aus. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -1.178.778 € (Vorjahr: -1.094.250 €) aus.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt „Bodenbehörde“ weist als Teilergebnis einen Fehlbetrag von -442.479 € (Vorjahr: -341.572 €) aus. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -387.751 € (Vorjahr: -290.247 €) aus.

3. Erläuterungen zu den Sachkonten auf Produktebene

Den Produkten des Umweltamtes sind folgende Leistungen zugeordnet:

11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

11.01.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

13.0.01 Wasserbehörde

13.04.01.01 Wasserbehörde

14.01.01 Bodenschutzbehörde

14.01.01.01 Bodenschutzbehörde

Zu den Sachkonten der Teilergebnispläne auf Ebene der Produkte (Ertrags- und Aufwandssachkonten), die vom Umweltamt bewirtschaftet werden, werden die nachfolgenden Ausführungen gegeben.

Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

4311000	Verwaltungsgebühren Gebühreneinnahmen bei Erteilung von abfallrechtlichen Genehmigungen.	10.000 €
4561000	Bußgelder Einnahmen von Buß- und Zwangsgeldern beim Vollzug ordnungsbehördlicher Maßnahmen.	5.000 €
4561692	Forderungen aus Ersatzvornahmen Forderungen aus der Durchführung abfallrechtlicher Ersatzvornahmen zur Abwehr von Umweltgefahren.	10.000 €
5291692	Kosten Ersatzvornahmen Aufwendungen aus der Durchführung abfallrechtlicher Ersatzvornahmen.	10.000 €
5291692	Kosten Ersatzvornahmen Aufwendungen aus der Durchführung abfallrechtlicher Ersatzvornahmen.	10.000 €
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen.	3.000 €
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften etc.) Aufwendungen für die Beschaffung von Fachliteratur.	1.000 €
Gr. 5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	64.756 €

Aufwendungen, die durch Verrechnung zwischen den Ämtern entstehen (Miete, Büroausstattung, Fuhrpark, EDV etc.).

Dem Produkt „Abfallwirtschaftsbehörde“ sind laut Stellenplanauszug 3,85 Stellen zugeordnet.

Produkt 13.04.01 – Wasserbehörde

4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land Fördermittel des Landes für die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung zu den bergbaulichen Altstandorten und Altablagerungen in Wilnsdorf und deren Auswirkungen auf das Gewässer Wildenbach.	80.000 €
4311000	Verwaltungsgebühren Gebühreneinnahmen bei Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen.	20.000 €
4561000	Bußgelder Einnahmen von Buß- und Zwangsgeldern beim Vollzug ordnungsbehördlicher Maßnahmen.	2.500 €
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Aufwendungen für Gewässer- und sonstigen Untersuchungen, sowie für ordnungsbehördliche Maßnahmen, die nicht von einem Pflichtigen zu tragen sind.	26.000 €
5291691	Aufwendungen für sonstige Dienstleistung mit anteiliger Förderung Aufwendungen für die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung zu den bergbaulichen Altstandorten und Altablagerungen in Wilnsdorf und deren Auswirkungen auf das Gewässer Wildenbach. Der Förderanteil beträgt 80 % (siehe Sachkonto 4141000).	80.000 €
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen.	4.000 €
5412691	Aufwendungen Rufbereitschaft Umwelt Aufwendungen für Dienst-/ Schutzkleidung sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Rufbereitschaft Umwelt. Das Sachkonto wurde eingerichtet, um die im Rahmen der Rufbereitschaft Umwelt eingesetzten, technischen Ausrüstungsgegenstände sowie die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen zu finanzieren.	4.500 €
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften etc.) Aufwendungen für die Beschaffung von Fachliteratur.	2.300 €
5433100	Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, sonstige) Aufwendungen für die Beschaffung (< 60 € netto), die nicht von der Büropauschale abgedeckt werden.	400 €
5499691	Beiträge zum Wasserverband Siegen-Wittgenstein	6.200 €

	Mitgliedsbeitrag zum Wasserverband Siegen-Wittgenstein	
5499692	Beitrag Wasserverband Oberes Lahnggebiet Jährlich vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu entrichtende, anteilige Verwaltungskostenumlage.	2.400 €
549963	Jährlicher Mitgliedsbeitrag DWA Beitrag zum Fachverband Deutsche Vereinigung für Wasser- wirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Dieser umfasst den monatlichen Bezug einer Fachzeitschrift, sowie fach- technischer Regelwerke.	490 €
5499694	Jährlicher Mitgliedsbeitrag BWK Beitrag zum Fachverband Bund der Ingenieure für Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK). Dieser umfasst exklusive Fachseminare für Mitglieder, sowie den monatlichen Bezug einer Fachzeitschrift.	200 €
Gr. 5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Aufwendungen, die durch Verrechnung zwischen den Ämtern entstehen (Miete, Büroausstattung, Fuhrpark, EDV etc.).	169.255 €

Dem Produkt „Wasserbehörde“ sind laut Stellenplanauszug 11,70 Stellen zugeordnet.

Produkt 14.01.01 – Bodenschutzbehörde

4311000	Verwaltungsgebühren Gebühreneinnahmen bei Verfahren nach bodenschutz- rechtlichen Vorschriften sowie nach Abgrabungsgesetz.	10.000 €
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Aufwendungen für Untersuchungen und Gutachten sowie ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die nicht von einem Pflichtigen zu tragen sind.	65.000 €
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen.	3.000 €
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften etc.)	300 €
Gr. 5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Aufwendungen, die durch Verrechnung zwischen den Ämtern entstehen (Miete, Büroausstattung, Fuhrpark, EDV etc.).	49.314 €

Dem Produkt „Bodenschutzbehörde“ sind laut Stellenplanauszug 3,95 Stellen zugeordnet.

4. Beiträge zur strategischen Zielerreichung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Zur strategischen Ausrichtung zu den operativen Zielen und den kennzahlengestützten Produktzielen wird auf die jeweilige Darstellung in den Produktbeschreibungen verwiesen. Neben der Umsetzung der operativen Ziele tragen die Aktivitäten des Umweltamtes in weiten Bereichen zur Erreichung der strategischen Ziele des Kreises Siegen-Wittgenstein bei.

Hierbei sind insbesondere die folgenden strategischen Ziele angesprochen:

I. „Standort Aktives Siegen-Wittgenstein“

- der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt sich dafür ein, die Ziele und Maßnahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und umzusetzen.

IV. „Lebenswertes Umwelt“

- die zulässige Naturnutzung und den notwendigen Naturschutz gewährleisten.
- ortsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den neuesten Standards des Umwelt- und Klimaschutzes für Eingriffe in Natur und Landschaft fordern und begleiten.
- Förderprogramme von EU, Bund und Land für Maßnahmen und Projekte des Klima- und Naturschutzes nutzen.

V. „Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten“

- der Kreis wird ein regionales Genehmigungsmanagement mit Kommunen und sonstigen Behörden und Dienststellen vereinbaren und damit die Grundlage für eine optimale Bearbeitung von Anträgen für gewerbliche und private Investitionsvorhaben schaffen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Im Auftrag

Arno Wied

Dezernent für Bauen und Umwelt

Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung
 Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Dr. Peter Maasz

Organisationseinheit

69 / Umweltamt

Beschreibung

Der Kreis setzt das Abfallrecht im Rahmen der durch Landesverordnung zugewiesenen Zuständigkeit durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde um (insbesondere abfallrechtliche Genehmigungsverfahren, Überwachungsaufgaben, Erteilung von Entsorgernummern, Überwachung von Deponien im Kreis Siegen-Wittgenstein). Es werden fachliche Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen formeller Beteiligungsverfahren abgegeben. Ferner gehören Beratung und Erteilung von Auskünften zu diesem Aufgabenbereich.

Handlungsgrundlagen

EU-, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Verpackungsgesetz, Deponieverordnung, abfallrechtliche Verordnungen)

Auftraggeber

Bundes- und Landesgesetzgeber

Abnehmer

Bürgerinnen und Bürger sowie private und gewerbliche Abfallerzeuger, Kommunen, Landesbehörden, Organisationseinheiten der Kreisverwaltung

Strategische Ausrichtung

- I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
 - der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt sich dafür ein, die Ziele und Maßnahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und umzusetzen
- IV. Lebenswertes Umfeld
 - die zulässige Naturnutzung und den notwendigen Naturschutz gewährleisten
 - eine aktive, nachhaltige Kreislaufwirtschaft gestalten und dabei die Verwertungs- und Entsorgungssicherheit von Wertstoffen und Bioabfällen, inerten Materialien sowie Rest- und Sperrmüll gewährleisten
- V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
 - der Kreis wird ein regionales Genehmigungsmanagement mit Kommunen und sonstigen Behörden und Dienststellen vereinbaren und damit die Grundlage für eine optimale Bearbeitung von Anträgen für gewerbliche und private Investitionsvorhaben schaffen

Operative Ziele

Durch Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft werden die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert bzw. verbessert und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden. Durch eingehende Beratung der Abfallerzeuger/-besitzer wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Stärkung des hiesigen Wirtschaftsstandortes geleistet.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,20	0,20
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	0,40	0,40
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,60	0,60
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,60	0,60
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	3,70	3,05
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,30	0,20
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	4,60	3,85

Teilergebnishaushalt Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Produktbereich		11.		Ver- und Entsorgung			
Produkt		11.01.01		Abfallwirtschaftsbehörde			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	301,05	200	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	301,05	200	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.430,82	25.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4311000	Verwaltungsgebühren	7.430,82	25.000	10.000	10.000	10.000	10.000
07	sonstige ordentliche Erträge	8.769,78	5.500	15.500	15.500	15.500	15.500
4561000	Bußgelder	6.260,16	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4561692	Forderungen aus Ersatzvornahmen	0,00	0	10.000	10.000	10.000	10.000
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	2.145,50	500	500	500	500	500
4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ord. Erträge	364,12	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	16.501,65	30.700	25.500	25.500	25.500	25.500
11	Personalaufwendungen	301.031,09	399.439	346.002	350.067	354.220	358.440
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	43.830,29	47.203	49.698	50.195	50.697	51.204
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	185.975,47	261.538	217.734	219.912	222.111	224.332
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	14.861,11	21.013	17.297	17.470	17.645	17.821
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	38.992,92	56.374	47.084	47.555	48.030	48.511
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	12.981,10	9.464	10.071	10.609	11.186	11.781
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	4.390,20	3.847	4.118	4.326	4.551	4.791
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	595,00	5.000	13.000	13.000	13.000	13.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	595,00	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5291692	Kosten Ersatzvornahmen	0,00	0	10.000	10.000	10.000	10.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.500,55	3.200	3.400	3.400	3.400	3.400
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	301,05	200	400	400	400	400
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	1.199,50	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
16	Sonstige Aufwendungen	6.565,90	5.400	6.843	6.300	6.300	6.300
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.387,60	3.400	3.000	3.000	3.000	3.000
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	387,59	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	738,39	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	843	300	300	300
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	0,00	0	1.000	1.000	1.000	1.000
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tät.	4.052,32	0	0	0	0	0
17	Ordentliche Aufwendungen	309.692,54	413.039	369.245	372.767	376.920	381.140
18	Ordentliches Jahresergebnis	-293.190,89	-382.339	-343.745	-347.267	-351.420	-355.640
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-293.190,89	-382.339	-343.745	-347.267	-351.420	-355.640
26	Ergebnis	-293.190,89	-382.339	-343.745	-347.267	-351.420	-355.640
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	57.786,24	64.756	69.655	69.655	69.655	69.655
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	12.978,21	15.535	18.350	18.350	18.350	18.350
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	0,00	590	490	490	490	490
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	4.590,17	5.927	4.685	4.685	4.685	4.685
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	1.964,72	1.817	1.740	1.740	1.740	1.740
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	2.084,12	1.575	2.575	2.575	2.575	2.575
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	36.169,02	39.312	41.815	41.815	41.815	41.815
29	Teilergebnis	-350.977,13	-447.095	-413.400	-416.922	-421.075	-425.295
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-350.977,13	-447.095	-413.400	-416.922	-421.075	-425.295

Teilfinanzhaushalt Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung
 Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.774,54	25.000	10.000	10.000	10.000	10.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	8.451,91	5.000	15.000	15.000	15.000	15.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.226,45	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
10	- Personalauszahlungen	283.196,89	386.128	331.813	335.132	338.483	341.868
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	595,00	5.000	13.000	13.000	13.000	13.000
15	- Sonstige Auszahlungen	6.536,30	5.400	5.843	5.300	5.300	5.300
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.328,19	396.528	350.656	353.432	356.783	360.168
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-271.101,74	-366.528	-325.656	-328.432	-331.783	-335.168
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.		-2.000				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-2.000				
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.000				
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-271.101,74	-368.528	-325.656	-328.432	-331.783	-335.168
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-271.101,74	-368.528	-325.656	-328.432	-331.783	-335.168

Investitionen Produkt 11.01.01 Abfallwirtschaftsbehörde

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe		-2,0					
Gesamtsumme		-2,0					

Teilergebnishaushalt Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.063,59	20.700	80.600	600	600	600
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	0,00	20.000	80.000	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	1.063,59	700	600	600	600	600
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	135.796,90	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4311000	Verwaltungsgebühren	135.796,90	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
07	sonstige ordentliche Erträge	1.208,00	2.050	2.500	2.500	2.500	2.500
4561000	Bußgelder	1.208,00	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	50	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	138.068,49	102.750	163.100	83.100	83.100	83.100
11	Personalaufwendungen	1.185.479,38	1.249.595	1.300.647	1.318.618	1.285.835	1.301.175
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	256.948,95	346.742	242.283	244.706	247.153	249.625
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	592.601,24	603.825	749.965	757.464	765.039	772.689
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	5.422,50	0	8.669	8.755	8.843	8.931
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	44.853,06	46.689	57.653	58.230	58.812	59.400
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	105.107,73	118.334	147.098	148.569	150.055	151.555
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	1.643,00	0	2.015	2.036	2.056	2.076
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	140.563,30	103.647	70.202	74.938	39.019	41.669
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	38.339,60	30.358	22.762	23.920	14.858	15.230
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.770,38	51.000	105.000	33.000	33.000	33.000
5251000	Haltung von Fahrzeugen	0,00	0	0	8.000	8.000	8.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	15.770,38	26.000	25.000	25.000	25.000	25.000
5291691	Aufw. f. sonst. Dienstl. m. anteiliger Förderung	0,00	25.000	80.000	0	0	0
14	Bilanzielle Abschreibungen	3.121,73	750	3.100	3.100	3.100	3.100
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	852,96	300	600	600	600	600
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	210,63	400	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	2.058,14	50	2.500	2.500	2.500	2.500
16	Sonstige Aufwendungen	19.998,09	26.310	28.595	25.790	25.790	25.790
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	12,27	0	0	0	0	0
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.297,79	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	3.323,07	6.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5412691	Aufwendungen Rufbereitschaft Umwelt	4.357,67	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	2.272,68	2.340	2.300	2.300	2.300	2.300
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	3.105	300	300	300
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	166,61	410	400	400	400	400
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd Verw.tät.	0,00	460	0	0	0	0
5499691	Beiträge zum Wasserverband Siegen-Wittgenstein	6.188,00	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
5499692	Beitrag Wasserverband Oberes Lahngebiet	2.380,00	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
5499693	Jährlicher Mitgliedsbeitrag DWA	0,00	0	490	490	490	490
5499694	Jährlicher Mitgliedsbeitrag BWK	0,00	0	200	200	200	200
17	Ordentliche Aufwendungen	1.224.369,58	1.327.655	1.437.342	1.380.508	1.347.725	1.363.065
18	Ordentliches Jahresergebnis	-1.086.301,09	-1.224.905	-1.274.242	-1.297.408	-1.264.625	-1.279.965
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.086.301,09	-1.224.905	-1.274.242	-1.297.408	-1.264.625	-1.279.965
26	Ergebnis	-1.086.301,09	-1.224.905	-1.274.242	-1.297.408	-1.264.625	-1.279.965
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	180.567,63	187.250	169.255	169.255	169.255	169.255

Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Produktbereich 13, Natur- und Landschaftspflege
Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Dr. Peter Maasz

Organisationseinheit

69 / Umweltamt

Beschreibung

Der Kreis setzt das Wasserrecht im Rahmen der durch Landesverordnung zugewiesenen Zuständigkeit durch die Untere Wasserbehörde um (insbesondere Durchführung wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren, Überwachungsaufgaben, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Es werden fachliche Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen formeller Beteiligungsverfahren erarbeitet sowie Beratungsdienstleistungen erbracht und Auskünfte erteilt.

Handlungsgrundlagen

EU-, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, wasserrechtl. Verordnungen, EU-WRRRL)

Auftraggeber

Bundes- und Landesgesetzgeber

Abnehmer

Bürgerinnen und Bürger, private und gewerbliche Gewässernutzer und -anlieger, Besitzer von wassergefährdenden Stoffen, Kommunen, Landesbehörden, Organisationseinheiten der Kreisverwaltung

Strategische Ausrichtung

I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
- der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt sich dafür ein, die Ziele und Maßnahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und umzusetzen

IV. Lebenswertes Umfeld

- die zulässige Naturnutzung und den notwendigen Naturschutz gewährleisten
- Förderprogramme von EU, Bund und Land für Maßnahmen und Projekte des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes nutzen
- Aktivitäten der Kommunen zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz unterstützen
- die Umsetzung der Maßnahmen-programme der EU-Wasserrahmenrichtlinie sichern, begleiten und unterstützen

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- der Kreis wird ein regionales Genehmigungsmanagement mit Kommunen und sonstigen Behörden und Dienststellen vereinbaren und damit die Grundlage für eine optimale Bearbeitung von Anträgen für gewerbliche und private Investitionsvorhaben schaffen

Operative Ziele

Durch Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft werden die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert bzw. verbessert und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden.
Durch eingehende Beratung und kooperatives Miteinander wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Stärkung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes geleistet.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahnggruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahnggruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	3,60	3,60
S100012	Laufbahnggruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	0,10	0,10
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	3,70	3,70
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	1,45	1,45
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	7,55	8,45
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	1,70	1,80
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	10,70	11,70

Teilergebnishaushalt Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	40.553,66	39.323	44.590	44.590	44.590	44.590
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	0,00	1.495	1.185	1.185	1.185	1.185
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	14.343,17	15.003	11.375	11.375	11.375	11.375
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	6.139,26	4.600	4.230	4.230	4.230	4.230
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	6.512,35	3.987	6.260	6.260	6.260	6.260
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	113.019,19	122.842	101.615	101.615	101.615	101.615
29	Teilergebnis	-1.266.868,72	-1.412.155	-1.443.497	-1.466.663	-1.433.880	-1.449.220
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.266.868,72	-1.412.155	-1.443.497	-1.466.663	-1.433.880	-1.449.220

Teilfinanzhaushalt Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege
 Produkt 13.04.01 Wasserbehörde

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		20.000	80.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	133.305,00	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.359,82	2.050	2.500	2.500	2.500	2.500
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.664,82	102.050	162.500	82.500	82.500	82.500
10	- Personalauszahlungen	1.003.039,16	1.115.590	1.207.683	1.219.760	1.231.958	1.244.276
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	32.247,37	51.000	105.000	33.000	33.000	33.000
15	- Sonstige Auszahlungen	18.512,96	26.310	28.595	25.790	25.790	25.790
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.799,49	1.192.900	1.341.278	1.278.550	1.290.748	1.303.066
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-919.134,67	-1.090.850	-1.178.778	-1.196.050	-1.208.248	-1.220.566
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-116,62	-3.400				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-116,62	-3.400				
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-116,62	-3.400				
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-919.251,29	-1.094.250	-1.178.778	-1.196.050	-1.208.248	-1.220.566
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-919.251,29	-1.094.250	-1.178.778	-1.196.050	-1.208.248	-1.220.566

Produkt 14.01.01 Bodenschutzbehörde			
Produktbereich	14.	Umweltschutz	
Produkt	14.01.01	Bodenschutzbehörde	
		Pflicht: X	freiwillig: X
Verantwortlich			
Dr. Peter Maasz			
Organisationseinheit			
69 / Umweltamt			
Beschreibung			
<p>Das Bodenschutzrecht wird im Rahmen der durch Landesverordnung zugewiesenen Zuständigkeit durch die Untere Bodenschutzbehörde umgesetzt (insbesondere Durchführung bodenschutzrechtlicher Verfahren sowie von Überwachungsaufgaben).</p> <p>Es werden fachliche Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen formeller Beteiligungsverfahren erarbeitet sowie Beratungsdienstleistungen erbracht und Auskünfte erteilt.</p> <p>Das Abgrabungsgesetz des Landes wird im Rahmen der in diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeit, insbesondere mit der Durchführung von Zulassungsverfahren für Abgrabungen sowie deren Überwachung, umgesetzt.</p> <p>Vorgänge des Flächenrecyclings (Flächenmanagement) als nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, werden fachlich und rechtlich begleitet.</p>			
Handlungsgrundlagen			
EU-, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landes-Bodenschutzgesetz, Abgrabungsgesetz NRW), Bauleitplanung der Kommunen, externe Kontrakte			
Auftraggeber			
Bundes- und Landesgesetzgeber, Landrat, externe Vertragspartner			
Abnehmer			
Bürgerinnen und Bürger, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und recyclefähigen Flächen, Bodennutzer, Kommunen, Landesbehörden, Organisationseinheiten der Kreisverwaltung			
Strategische Ausrichtung			
<p>I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein</p> <p>- der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt sich dafür ein, die Ziele und Maßnahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und umzusetzen</p> <p>IV. Lebenswertes Umfeld</p> <p>- die zulässige Naturnutzung und den notwendigen Naturschutz gewährleisten</p> <p>- ortsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den neuesten Standards des Umwelt- und Klimaschutzes für Eingriffe in Natur und Landschaft fördern und begleiten</p> <p>- Förderprogramme von EU, Bund und Land für Maßnahmen und Projekte des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes nutzen</p> <p>V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten</p> <p>- der Kreis wird ein regionales Genehmigungsmanagement mit Kommunen und sonstigen Behörden und Dienststellen vereinbaren und damit die Grundlage für eine optimale Bearbeitung von Anträgen für gewerbliche und private Investitionsvorhaben schaffen</p>			
Operative Ziele			
<p>Durch Aktivitäten zum Schutze des Bodens werden die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert bzw. verbessert und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden.</p> <p>Durch eingehende Beratung und kooperatives Miteinander wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Stärkung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes geleistet.</p> <p>Durch die Aktivitäten im Bereich des Flächenrecyclings werden betroffene Grundstücke dem Wohnen, dem Wirtschaften bzw. der Umwelt wieder zur Verfügung gestellt.</p>			
Stellenplanauszug			
Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,20	0,20
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,20	0,20
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,95	0,95
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	2,25	3,00
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	3,20	3,95

Investitionen Produkt 13.04.01 Wasserbehörde							
Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-0,1	-3,4					
Gesamtsumme	-0,1	-3,4					

Teilergebnishaushalt Produkt 14.01.01 Bodenschutzbehörde

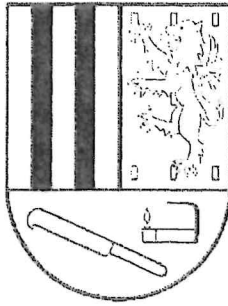
Produktbereich		14.		Umweltschutz			
Produkt		14.01.01		Bodenschutzbehörde			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.213,73	200	400	400	400	400
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	52.912,69	0	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	301,04	200	400	400	400	400
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.573,50	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4311000	Verwaltungsgebühren	14.573,50	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.899,62	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
4487000	Ertr. Kost.erstatt. & Kost.uml. v. priv. Unterneh.	6.899,62	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
07	sonstige ordentliche Erträge	7.009,28	0	0	0	0	0
4561000	Bußgelder	7.009,28	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	81.696,13	30.200	30.400	30.400	30.400	30.400
11	Personalaufwendungen	250.580,76	253.535	352.419	357.066	361.804	366.618
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	13.315,37	13.302	13.840	13.979	14.118	14.260
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	178.687,31	180.668	258.693	261.942	265.224	268.538
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	14.712,39	15.131	20.819	21.078	21.340	21.604
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	37.228,89	39.336	53.656	54.327	55.004	55.687
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	5.102,60	3.871	4.096	4.354	4.648	4.963
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	1.534,20	1.227	1.315	1.386	1.470	1.566
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.231,74	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	15.090,99	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
5291693	Aufw. f. sonst. Dienstl. m. anteiliger Förderung	66.140,75	0	0	0	0	0
14	Bilanzielle Abschreibungen	301,04	300	400	400	400	400
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	301,04	200	400	400	400	400
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	0,00	100	0	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	4.151,86	4.810	5.743	5.200	5.200	5.200
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.717,34	3.200	3.000	3.000	3.000	3.000
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	687,41	1.310	1.250	1.250	1.250	1.250
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	169,11	300	300	300	300	300
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	843	300	300	300
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd Verw.tät.	1.578,00	0	0	0	0	0
5499695	Jährlicher Mitgliedsbeitrag ITVA	0,00	0	350	350	350	350
17	Ordentliche Aufwendungen	336.265,40	323.645	423.562	427.666	432.404	437.218
18	Ordentliches Jahresergebnis	-254.569,27	-293.445	-393.162	-397.266	-402.004	-406.818
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-254.569,27	-293.445	-393.162	-397.266	-402.004	-406.818
26	Ergebnis	-254.569,27	-293.445	-393.162	-397.266	-402.004	-406.818
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	48.854,07	48.127	49.317	49.317	49.317	49.317
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	10.972,12	8.252	12.990	12.990	12.990	12.990
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	0,00	313	347	347	347	347
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	3.880,67	3.148	3.315	3.315	3.315	3.315
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	1.661,03	965	1.235	1.235	1.235	1.235
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.761,98	836	1.825	1.825	1.825	1.825
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	30.578,27	34.613	29.605	29.605	29.605	29.605
29	Teilergebnis	-303.423,34	-341.572	-442.479	-446.583	-451.321	-456.135
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-303.423,34	-341.572	-442.479	-446.583	-451.321	-456.135

Teilfinanzhaushalt Produkt 14.01.01 Bodenschutzbehörde

Produktbereich 14. Umweltschutz
 Produkt 14.01.01 Bodenschutzbehörde

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	52.912,69					
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.566,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.899,62	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.065,82					
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.444,13	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
10	- Personalauszahlungen	243.943,96	248.437	347.008	351.326	355.686	360.089
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	80.975,48	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
15	- Sonstige Auszahlungen	4.094,85	4.810	5.743	5.200	5.200	5.200
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	329.014,29	318.247	417.751	421.526	425.886	430.289
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-252.570,16	-288.247	-387.751	-391.526	-395.886	-400.289
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.		-2.000				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-2.000				
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.000				
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-252.570,16	-290.247	-387.751	-391.526	-395.886	-400.289
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-252.570,16	-290.247	-387.751	-391.526	-395.886	-400.289

Investitionen Produkt 14.01.01 Bodenschutzbehörde							
Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe		-2,0					
Gesamtsumme		-2,0					



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./ALem 2061	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 70.01-H-V-01/23	Drucksache 405/2023	ö/nö öffentlich

Umweltausschuss, am 04.12.2023

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2024 „Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt dem Ausschuss für Finanzen, Bau- und Digitalentwicklung zur Empfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag vor:

Die Teilergebnispläne und die Teilfinanzpläne für die Produkte

- 11.01.02 - Abfallentsorgung
- 14.01.02 - Immissionsschutz

werden entsprechend der Vorlage der Verwaltung Bestandteil des Haushaltsplanes 2024.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkungen

Nach § 1 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KornHVO NRW) besteht der Haushaltsplan im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und den Teilplänen.

Gegenstand dieser Vorlage sind die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der Produkte, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft fallen und im Beschlussvorschlag genannt sind. Die Pläne sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

2. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne

Der Teilergebnisplan bzw. Teilergebnishaushalt bildet das voraussichtliche Ressourcenaufkommen (Erträge) und den voraussichtlichen Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) bezogen auf die jeweiligen Produkte ab. Die Differenz zwischen

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch, also die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand, wird als Teilergebnis ausgewiesen.

Im Teilfinanzplan bzw. Teilfinanzhaushalt werden produktorientiert die geplanten Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit und der Saldo daraus ausgewiesen.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt "Abfallentsorgung" weist als Teilergebnis einen Überschuss von 179.307 € (Vorjahr: -190.394 €) aus. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -2.483.182 € (Vorjahr: -10.495.449 €) aus.

Der Teilergebnishaushalt für das Produkt "Immissionsschutz" weist als Teilergebnis einen Fehlbetrag von -734.573 € (Vorjahr: -419.286 €) aus. Der Teilfinanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -580.755 € (Vorjahr: -251.202 €) aus.

Die gegenüber dem Vorjahr höheren Fehlbeträge im Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt sind auf höhere Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen zurückzuführen.

3. Erläuterungen zu den Sachkonten auf Produktebene

Den Produkten des Amtes für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft sind folgende Leistungen zugeordnet:

11.01.02	Abfallentsorgung
11 01 02 01	Entsorgung von privaten / kommunalen Abfällen
11 01 02 02	Entsorgung von gewerblichen Abfällen
11 01 02 03	Rekultivierung / Nachsorge
11 01 02 04	Neue Erdaushub- und Inertstoffdeponie
14.01.02	Immissionsschutz
14 01 02 01	Immissionsschutz

Zu den Sachkonten der Teilergebnispläne auf Ebene der Produkte (Ertrags- und Aufwandssachkonten), die vom Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft bewirtschaftet werden, werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

Produkt 11.01.02 – Abfallentsorgung

4140000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund Fördermittel des Bundes für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16 e Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) (Vorlage Drucksachen-Nr. 283/2018)	91.000 €
4161000	Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen Auflösung eines Sonderpostens aus der Förderung der investiven Maßnahme "Anpassung der Entgasungsanlage auf der Deponie Fludersbach" durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums (Vorlage Drucksachen-Nr. 34/2018)	19.970 €
4311000	Verwaltungsgebühren Gebühreneinnahmen bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bzw. Bearbeitung von Einzelfallentscheidungen für die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen auf den Deponien	1.000 €
4321690	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte ohne MwSt. Der Ansatz in Höhe von 18.519.000 € setzt sich wie folgt zusammen <ul style="list-style-type: none">• Leistung 01: Gebühren für die Entsorgung von kommunalen Abfällen in Höhe von 15.030.000 €• Leistung 04: Gebühren für die Ablagerung von inerten Materialien auf der Deponie Fludersbach in Höhe von 3.489.000 €	18.519.000 €

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inbetriebnahme der neuen Erdaushub- und Inertstoffdeponie Fludersbach im Haushaltsjahr 2023 die Gebühren der Leistung 04 für die Ablagerung von inerten Materialien auf diesem Sachkonto zu verbuchen sind.

4321691	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte mit MwSt. Der Ansatz in Höhe von 234.780 € setzt sich wie folgt zusammen:	234.780 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 02: Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen in Höhe von 7.780 € • Leistung 03: Gebühren für die Verwertung von Boden Und Steinen als Deponieersatzbaustoff auf der Deponie Winterbach in Höhe von 227.000 € 	
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren der Leistung 04 für die Verwertung von Boden und Steinen als Deponieersatzbaustoff mit Inbetriebnahme der neuen Erdaushub- und Inertstoffdeponie Fludersbach im Haushaltsjahr 2023 als Gebühren für die Ablagerung von inerten Materialien auf dem Sachkonto 4321690 zu verbuchen sind.</p>	
4381701	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	2.630.420 €
	<p>Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden Schwankungen im Gebührenhaushalt über einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich über einen Kalkulationszeitraum von vier Jahren ausgeglichen. Im Haushalt 2024 beläuft sich der Ertrag durch Entnahme aus dem Sonderposten in der Leistung 01 auf 2.630.420 €.</p>	
4411000	Mieten und Pachten Erträge aus Jagdpacht	310 €
4421000	Erträge aus Verkauf Erträge aus der Deponiegasverstromung Der Vertrieb des aus der Deponiegasverstromung gewonnenen Stroms erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2021 über eine Direktvermarktung an der Strombörse. Die gestiegenen Strompreise führen zu geplanten Mehrerträgen.	122.000 €
4487000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen von privaten Unternehmen Vorwiegend Erträge aus Versicherungsentschädigungen	1.000 €
4582000	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen Die Kosten für die Nachsorge der Deponien werden in der Leistung 03 erfasst. Für die Nachsorgekosten wurde eine Rückstellung gebildet. Durch sonstige Erträge nicht gedeckte Aufwendungen der Leistung 03 werden durch eine Entnahme aus dieser Rückstellung ausgeglichen. Die Entnahme aus der Rückstellung beläuft sich im Haushalt 2024 auf 2.405.910 €. Die gegenüber den Vorjahren höhere Entnahme ist auf die veränderte Leistungszuordnung der Benutzungsgebühren für die Verwertung von Boden und Steinen als Deponieersatzbaustoff auf der Deponie Fludersbach zurückzuführen (siehe auch Sachkonto 4321691).	2.405.910 €

4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	832.996 €
	<p>In Folge der zum 31.12.2016 durchgeführten Neuberechnung der Gesamtaufwendungen, die dem Kreis Siegen-Wittgenstein als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Betreiber verschiedener Abfallentsorgungsanlagen während des Nachsorgezeitraums von voraussichtlich 40 Jahren entstehen, erfolgt im Teilergebnishaushalt der Leistung 03 ab dem Haushaltsjahr 2018 eine jährliche Entlastung der Rückstellung in Höhe von 832.996 € (siehe auch Sachkonto 5499690).</p>	
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	1.000 €
	<p>Erträge aus sonstigen (Beitrags-) Rückerstattungen</p>	
215000	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	554.400 €
	<p>Aufwendungen für die Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen auf den Deponien</p> <p>Im Haushalt 2024 sind über die regelmäßigen Instandhaltungen hinaus Mittel für die folgende Maßnahme vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung des Waage- und Sozialgebäudes der Deponie Fludersbach, Ansatz: 298.000 €. <p>Aufgrund von Projekten, die vorrangig zu behandeln waren (primär der Einbau einer neuen Fahrzeugwaage auf der Deponie Fludersbach), war die Sanierung mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht im Haushaltsjahr 2023 umsetzbar und daher in das Folgejahr zu verschieben.</p> <p>Bei den regelmäßigen Instandhaltungen handelt es sich um die folgenden Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mäh- und Räumarbeiten, Ansatz: 81.700 € • Wartung von Fahrzeugwaagen, Schiebetoren, Tankanlagen und sonstigen Anlagen, Ansatz: 35.540 € • Instandhaltungen im Bereich der Deponiegasbehandlung, Ansatz: 139.160 € 	
5216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	693.000 €
	<p>Aufwendungen für die Instandhaltung der Straßen und Wege auf den Deponien sowie der Tiefbauten der Sickerwasser- und Deponiegasbehandlung</p> <p>Im Haushalt 2024 sind über die regelmäßigen Instandhaltungen hinaus Mittel für die folgenden Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Asphaltfläche Deponiegasverstromungsanlage Fludersbach, Ansatz: 180.000 € • Sanierung des Kanals Deponiegasverstromungsanlage und Maschinenhalle Fludersbach, Ansatz: 85.000 € • Sanierung der Asphaltfläche Deponieeingang und Maschinenhalle Winterbach, Ansatz: 245.000 € <p>Bei den regelmäßigen Instandhaltungen handelt es sich um die folgenden Vorhaben:</p>	

- Deponiestraßenbau und sonstige Sanierungen von Asphaltflächen, Ansatz: 40.000 €
- Erneuerung der Gassammelleitungen, Ansatz: 90.000 €
- Instandhaltungen im Bereich der Sickerwasserbehandlung, Ansatz: 53.000 €

5216690	<p>Instandhaltung des Infrastrukturvermögens - Altdeponien</p> <p>Aufwendungen für die Instandhaltung der Tiefbauten der Sickerwasserbehandlung auf den Altdeponien</p> <p>Die Altanlagen wurden im Zuge ihrer ordnungsgemäßen Stilllegung sowohl aus dem Deponierecht als auch aus der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entlassen. Folglich bleibt der Saldo des Sachkontos 5216690 bei der Berechnung der Auflösung der Nachsorgerückstellung unberücksichtigt. Aufwendungen für die Überwachung der Altanlagen werden seit dem Jahr 2015 über die allgemeine Kreisumlage finanziert.</p>	3.000 €
5241000	<p>Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Aufwendungen für Strom, Trinkwasser und Unterhaltungsarbeiten</p> <p>Der Mehrbedarf ist den hohen Energiepreisen zuzuschreiben.</p>	107.600 €
5242000	<p>Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens</p> <p>Aufwendungen für die Straßenreinigung auf den Deponien sowie die Bewirtschaftung der Tiefbauten der Sickerwasserbehandlung. Die Neuausschreibung der Straßenreinigung führt zu einem Mehrbedarf.</p>	136.800 €

5242690	Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens – Altdeponien Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Tiefbauten der Sickerwasserbehandlung auf den Altdeponien (siehe auch Ausführungen zu Sachkonto 5216690)	6.000 €
5251000	Haltung von Fahrzeugen Aufwendungen für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung von Fahrzeugen (Radlader, Planiertrauben, Unimogs, etc.) Der Mehrbedarf ist auf die hohen Kraftstoffpreise zurückzuführen.	268.800 €
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens Aufwendungen für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung Von Arbeitsgeräten (Vermessungsgeräte, Gasmessgeräte, Hochdruckreiniger, etc.)	14.700 €
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe (Streusalz, Reinigungsmittel, etc.)	19.100 €
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Auf diesem Sachkonto werden die größten Einzelpositionen des Produktes "Abfallentsorgung" verbucht. Im Rahmen der weitergehenden Abfallvorbehandlung bzw. Abfallentsorgung fallen Aufwendungen für die Rest- und Sperrabfallverbrennung in Höhe von 10.713.000 € (Vorjahr: 11.002.000 €) und die Kompostierung von Bioabfällen in Höhe von 2.998.000 € (Vorjahr: 2.674.000 €) an. Der Mehrbedarf für die Kompostierung von Bioabfällen ist auf die Umsetzung der vertraglich festgelegten Preisgleitklausel zurückzuführen. Die Aufwendungen für die Reinigung und- Entsorgung von Sickerwasser erreichen für alle Deponien in der Summe eine Größenordnung von 1.520.500 € (Vorjahr: 1.512.500 €). Für Ingenieuraufträge, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung und sonstige Dienstleistungen steht ein Ansatz in Höhe von 127.500 € (Vorjahr: 363.500 €) zur Verfügung.	15.359.000 €
5291690	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Altdeponien Aufwendungen für die Reinigung und Entsorgung des Sickerwassers auf den Altdeponien (siehe auch Ausführungen zu Sachkonto 5216690)	211.500 €
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aufwendungen für Dienst- / Schutzkleidung sowie für Fortbildungsmaßnahmen Die Neuausschreibung der Reinigung der Berufskleidung führt gegenüber dem Vorjahr zu einem Mehrbedarf.	32.600 €
5422000	Mieten und Pachten	357.400 €

Aufwendungen für Pachtzahlungen an Waldgenossenschaften etc. für die Pachtung von Flächen für die Deponiestandorte Fludersbach und Burbach-Würgendorf.

Der Ansatz beachtet, dass im Zuge der vertraglich festgelegten Preisgleitklauseln Pachtzinsanpassungen zum 01.01.2024 vorgenommen werden können.

5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.) Aufwendungen für die Beschaffung von Fachliteratur	2.500 €
5431800	Vermögensgegenstände < 800 € netto Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung Ab dem Haushaltsjahr 2024 macht der Kreis Gebrauch von einer Vereinfachungsregel nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW, wonach Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € netto nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Aufwand verbucht werden können. Daher wurde dieses neue Aufwands-sachkonto angelegt.	26.400 €
5432000	Geschäftsaufwendungen (Telekommunikation, Post) Aufwendungen für Telefon, Internet, Mobilfunk und Rundfunkbeiträge	5.700 €
5433100	Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Sonstige) Aufwendungen für Beschaffungen (< 60 € netto), die nicht von der Büropauschale abgedeckt werden	1.200 €
5446000	Versicherungen, Schadensfälle Aufwendungen für Gebäude- und Maschinenversicherungen	118.200 €
5494000	Zuführung zur Rückstellung Rekultivierung/ Nachsorge NEO Jährliche Zuführung zur Rückstellung für die vorhersehbaren späteren Aufwendungen der Stilllegung der neuen Erdaushub- und Inertstoffdeponie Fludersbach sowie für ihre Nachsorge Gemäß § 37 Abs. 3 KomHVO NRW sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Damit wird zudem eine finanzielle Sicherheitsleistung erbracht, die gemäß § 18 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) in Verbindung mit Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) zu gewährleisten ist. Die zu erwartenden Gesamtkosten der Rekultivierung und Nachsorge betragen laut einer aktuellen Berechnung 15.572.000 €. Bei einer linearen Verteilung dieser Aufwendungen auf eine Ablagerungs- bzw. Betriebsphase der neuen Erdaushub- und Inertstoffdeponie Fludersbach von voraussichtlich 25 Jahren, ergibt sich eine jährliche Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 623.000 €. Diese Rückstellung wird getrennt von der Nachsorgerückstellung für die alten Hausmülldeponien Fludersbach, Winterbach etc. geführt.	623.000 €

5499000 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
Beiträge zum AAV Altlastensanierungsverband NRW sowie der Forstbetriebsgemeinschaft Netpherland 18.000 €

5499690 Aufwand für Nachsorge Verwaltungstätigkeit 832.996 €
In Folge der zum 31.12.2016 durchgeführten Neuberechnung der Gesamtaufwendungen, die dem Kreis Siegen-Wittgenstein als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Betreiber verschiedener Abfallentsorgungsanlagen während des Nachsorgezeitraums von voraussichtlich 40 Jahren entstehen, erfolgt im eilergebnishaushalt der Leistung 01 ab dem Haushaltsjahr 2018 die Deckung eines jährlichen Nachsorgeaufwands in Höhe von 832.996 € (siehe auch Sachkonto 4583000).

Gr. 5811 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen 219.890 €
Aufwendungen die durch Verrechnungen zwischen den Ämtern entstehen (Miete, Büroarbeitsplätze, EDV, etc.)

Produkt 14.01.02 - Immissionsschutz

4311000 Verwaltungsgebühren 75.000 €
Es handelt sich um Verwaltungsgebühren in immissionsschutzrechtlichen Angelegenheiten. Die Höhe der Verwaltungsgebühren hängt maßgeblich von der Anzahl der Genehmigungen ab, die von der Behörde nicht beeinflusst werden kann. Ganz entscheidend sind hier die Genehmigungen für Windkraftanlagen. Für das Jahr 2024 ist noch nicht vorhersehbar, ob vermehrt Genehmigungen für Windkraftanlagen erteilt werden und ob die geplante Summe über oder unterschritten wird. Sollten in Zukunft eine höhere Zahl an Genehmigungen und höhere Einnahmen absehbar sein, wird der Ansatz für die Haushaltsjahre 2024 ff. entsprechend angepasst.

5291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen 30.000 €
Auslagen für Gutachter, die in der Regel dem Verursacher auferlegt werden können und Aufwendungen für Rechtsberatung und gutachterliche Stellungnahmen durch Fachanwälte, insbesondere im Bereich der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen
Im Haushalt 2024 sind über die gängigen Dienstleistungen hinaus Mittel für die folgenden Aufwendungen vorgesehen:
• vollständige Digitalisierung aller Akten des Sachgebietes Immissionsschutz, Ansatz: 15.000 €

5431000 Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.) 18.000 €
Aufwendungen für die Beschaffung von Fachliteratur sowie aus Gerichtsverfahren resultierende Aufwendungen z. B. für die Beauftragung externer Messinstitute für Geruchsmessungen Gemäß den ab 2023 gültigen Zuordnungsvorschriften zum finanzstatistischen Kontenrahmen sind Gerichts- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten nun nicht mehr auf dem Sachkonto 5291001, sondern auf diesem Sachkonto zu verbuchen.

Das Sachgebiet 70.1 führt Gerichtsverfahren eigenständig. Entgegen der Verfahrensweise in früheren Jahren werden Gerichts- und ähnliche Kosten nicht mehr vom Rechtsamt getragen.

4. Beiträge zur strategischen Zielerreichung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Zur strategischen Ausrichtung, zu den operativen Zielen und den kennzahlengestützten Produktzielen wird auf die jeweilige Darstellung in den Produktbeschreibungen verwiesen. Neben der Umsetzung der operativen Ziele tragen die Aktivitäten des Amtes für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft in weiten Bereichen zur Erreichung der strategischen Ziele des Kreises Siegen-Wittgenstein bei.

Hierbei sind insbesondere die folgenden strategischen Ziele angesprochen:

I. "Standort Aktives Siegen-Wittgenstein"

- durch ein regionales Genehmigungsmanagement gewerbliche und private Bauvorhaben optimal begleiten und deren Realisierung beschleunigen

IV. "lebenswertes Umfeld"

- eine wertvolle und attraktive Natur- und Kulturlandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert erhalten

V. "Gestalten statt Verwalten"

- im Bereich der Eingriffsverwaltung durch Aufklärung und Beratung die Notwendigkeit repressiver Anordnung weiter zurückzuführen

5. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigelegten Unterlagen verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag



Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt

Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Produktbereich	11.	Ver- und Entsorgung
Produkt	11.01.02	Abfallentsorgung

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Olaf Vetter

Organisationseinheit

70 / Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft

Beschreibung

Der Kreis stellt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine geordnete Abfallentsorgung nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Satzung des Kreises über die Abfallwirtschaft sicher, indem er kommunale und private überlassungspflichtige, sowie noch zur Deponierung zugelassene gewerbliche Abfälle einer Entsorgung zuführt. Er stellt die hierfür erforderlichen Anlagen zur Verfügung, führt die angedienten o.g. Abfälle - abgesichert durch externe Kontrakte - einer gesetzeskonformen Entsorgung zu und führt die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die bisherigen Kreisabfalldeponien durch.

Handlungsgrundlagen

EU-, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Kreislaufwirtschaftsgesetz, abfallrechtliche Rechtsverordnungen, Satzungen des Kreises, sonstige anlagenbezogene Rechtsvorschriften), externe Kontrakte

Auftraggeber

EU, Bundes- und Landesgesetzgeber, Kreistag

Abnehmer

Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, beauftragte externe Kooperationspartner

Strategische Ausrichtung

- I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
- für seine heimische Wirtschaft stark machen, Entsorgungssicherheit für Inertstoffe für die nächsten Jahrzehnte schaffen
 - Schaffung einer nachhaltigen Abfallentsorgung, intensive Trennung von Abfallkomponenten, Recycling und Wiederverwendung von Reststoffen
- III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
- Pflege eines partnerschaftlichen Verhältnisses mit den Kommunen, denn ein ausgewogenes und ehrliches Miteinander der kommunalen Familie ist Basis für eine insgesamt zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Kreises Siegen-Wittgenstein.
 - Stärkung der Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung zwischen Kommunen und Kreis
- IV. Lebenswertes Umfeld
- die Nutzung regenerativer Energiequellen in der Region auf Deponieflächen vorantreiben
 - eine aktive, nachhaltige Kreislaufwirtschaft gestalten und dabei die Verwertungs- und Entsorgungssicherheit von Wertstoffen und Bioabfällen, inerten Materialien sowie Rest- und Sperrmüll gewährleisten
 - Informationen über und Anreize für Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Abfallberatung verstärken
 - mögliche Kooperationsstrukturen im Bereich der Abfallwirtschaft untersuchen

Operative Ziele

Durch eine zukunftsfähige und kostenoptimierte Abfallwirtschaft des Kreises, auch in Kooperation mit externen Partnern der Entsorgungswirtschaft, soll die zuverlässige und gebührenstabile Entsorgung der andienungspflichtigen Abfälle für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die anderen zugelassenen Nutzer langfristig sichergestellt werden. Durch diese umweltverträgliche und wirtschaftliche Abfallwirtschaftspolitik wird ein wesentlicher Beitrag für die Lebensqualität im Kreis geleistet.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)	0,75	0,75
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	1,00	1,00
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	1,75	1,75
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	1,00	1,00
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	9,00	9,00
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	24,50	24,50
S300004	Entgeltgruppe <E5	1,00	1,00
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	35,50	35,50

Teilergebnishaushalt Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung
Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	154.661,16	401.170	110.970	29.960	19.970	19.970
4140000	Zuweisungen und Zusch. f. laufende Zwecke vom Bund	134.688,95	111.200	91.000	9.990	0	0
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	0,00	270.000	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	19.972,21	19.970	19.970	19.970	19.970	19.970
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.872.124,70	21.396.900	21.385.200	20.779.380	22.325.350	22.406.390
4311000	Verwaltungsgebühren	1.748,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321690	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte ohne MwSt	14.703.599,35	19.561.000	18.519.000	20.297.000	21.847.000	21.962.000
4321691	Benutzungsgebühren Deponie mit MwSt	1.778.503,66	201.520	234.780	234.780	234.780	234.780
4381701	Auflösung von Sonderposten f. Gebührenaussgleich	3.388.273,69	1.633.380	2.630.420	246.600	242.570	208.610
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	312.713,69	96.350	122.310	122.310	122.310	122.310
4411000	Mieten und Pachten	150,00	150	310	310	310	310
4421000	Erträge aus Verkauf	312.563,69	96.200	122.000	122.000	122.000	122.000
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.309,23	400	1.000	1.000	1.000	1.000
4487000	Ertr. Kost.erstatt. & Kost.uml. v. priv. Unterneh.	12.309,23	400	1.000	1.000	1.000	1.000
07	sonstige ordentliche Erträge	3.296.122,71	3.081.416	3.239.906	3.038.036	3.008.206	2.987.536
4542000	Ertr. aus Veräußerung v. bewegl. Vermögensgegenst.	27.435,00	0	0	0	0	0
4582000	Ertr. aus Auflösung o. Herabsetzung von Rückstell.	2.382.635,85	2.248.020	2.405.910	2.204.040	2.174.210	2.153.540
4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ord. Erträge	832.996,00	832.996	832.996	832.996	832.996	832.996
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	53.055,86	400	1.000	1.000	1.000	1.000
10	Ordentliche Erträge	23.620.496,49	24.976.236	24.859.386	23.970.686	25.476.836	25.537.206
11	Personalaufwendungen	2.304.935,53	2.486.434	2.482.703	2.509.300	2.536.190	2.563.336
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	123.248,07	122.309	125.740	126.998	128.267	129.551
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	1.647.346,38	1.793.402	1.825.652	1.845.071	1.864.684	1.884.496
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	5.925,00	5.062	5.597	5.651	5.708	5.766
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	126.669,05	138.820	140.061	141.548	143.050	144.568
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	316.787,70	367.993	371.226	375.148	379.110	383.111
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	1.704,33	1.533	1.696	1.711	1.729	1.746
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	72.250,25	46.395	8.674	9.094	9.550	10.028
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	11.004,75	10.920	4.057	4.079	4.092	4.070
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.017.631,64	17.664.100	17.373.900	16.595.090	16.684.190	16.774.760
5215000	Instandhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	256.495,28	557.900	554.400	258.730	261.060	263.400
5216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	232.424,22	405.000	693.000	104.840	186.690	188.550
5216690	Instandh. Infrastr.-verm. Rekultivierung/Nachsorge	5.277,87	6.000	3.000	3.030	3.060	3.090
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	77.730,74	96.000	107.600	108.710	109.820	110.940
5242000	Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	69.923,45	124.600	136.800	134.640	135.990	137.370
5242690	Bewirtsch. Infrastr.verm. Rekultivierung/Nachsorge	0,00	9.000	6.000	1.010	1.020	1.030
5251000	Haltung von Fahrzeugen	295.013,93	259.500	268.800	271.460	274.130	276.810
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	11.265,01	9.300	14.700	14.830	14.960	15.090
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	9.475,19	20.300	19.100	19.280	19.460	19.640
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.896.280,92	15.964.000	15.359.000	15.384.940	15.462.240	15.540.920
5291690	Aufw. f. sonst. Dienstl. -Rekultivierung/Nachsorge	163.745,03	212.500	211.500	213.620	215.760	217.920
14	Bilanziele Abschreibungen	946.926,48	2.498.690	2.580.390	2.256.460	3.647.210	3.597.740

Teilergebnishaushalt Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	935.484,66	2.495.190	2.580.390	2.256.460	3.647.210	3.597.740
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	2.401,17	3.500	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	9.040,65	0	0	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	4.517.466,10	2.307.036	2.023.196	2.052.936	2.253.716	2.225.216
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	25.894,67	27.000	32.600	32.930	33.260	33.590
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	4.091,15	4.400	5.200	5.250	5.300	5.350
5422000	Mieten und Pachten	457.600,62	329.000	357.400	360.980	364.580	368.230
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	1.055,24	2.500	2.500	2.510	2.520	2.530
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	26.400	3.540	3.580	3.620
5432000	Geschäftsaufwendungen (Telekommunikation, Post)	4.813,46	5.800	5.700	5.760	5.810	5.860
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	136,72	1.400	1.200	1.200	1.200	1.200
5446000	Versicherungen (bis auf KFZ-Vers.), Schadensfälle)	112.018,55	116.000	118.200	119.390	120.540	121.690
5494000	Zuführung zur Rückstellung Rekultivierung /	0,00	623.000	623.000	623.000	623.000	623.000
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd Verw.tät.	32.591,47	18.000	18.000	18.180	18.360	18.540
5499690	Aufwand für Nachsorge Verwaltungstätigkeit	832.996,00	832.996	832.996	832.996	832.996	832.996
5499720	Zuf. in den SoPo Abfallbeseitigung	3.046.268,22	346.940	0	47.200	242.570	208.610
17	Ordentliche Aufwendungen	22.786.959,75	24.956.260	24.460.189	23.413.786	25.121.306	25.161.052
18	Ordentliches Jahresergebnis	833.536,74	19.976	399.197	556.900	355.530	376.154
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	833.536,74	19.976	399.197	556.900	355.530	376.154
26	Ergebnis	833.536,74	19.976	399.197	556.900	355.530	376.154
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	213.455,99	210.370	219.890	219.890	219.890	219.890
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	63.728,70	61.080	74.610	74.610	74.610	74.610
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	3.376,31	2.600	3.110	3.110	3.110	3.110
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	26.554,95	25.140	20.410	20.410	20.410	20.410
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	7.345,23	4.220	4.110	4.110	4.110	4.110
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	5.199,17	4.450	4.770	4.770	4.770	4.770
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	107.251,63	112.880	112.880	112.880	112.880	112.880
29	Teilergebnis	620.080,75	-190.394	179.307	337.010	135.640	156.264
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	620.080,75	-190.394	179.307	337.010	135.640	156.264

Teilfinanzhaushalt Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung
 Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	134.359,93	381.200	91.000	9.990		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.274.308,23	19.763.520	18.754.780	20.532.780	22.082.780	22.197.780
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	323.035,56	96.350	122.310	122.310	122.310	122.310
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	9.322,87	400	1.000	1.000	1.000	1.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	329.766,70	400	1.000	1.000	1.000	1.000
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.750,00					
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.072.543,29	20.241.870	18.970.090	20.667.080	22.207.090	22.322.090
10	- Personalauszahlungen	2.212.588,75	2.429.119	2.469.972	2.496.127	2.522.548	2.549.238
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.057.278,04	17.664.100	17.373.900	16.595.090	16.684.190	16.774.760
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.750,00					
15	- Sonstige Auszahlungen	540.365,62	504.100	568.200	550.740	556.150	561.610
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.811.982,41	20.597.319	20.412.072	19.641.957	19.762.888	19.885.608
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-739.439,12	-355.449	-1.441.982	1.025.123	2.444.202	2.436.482
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.435,00					
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.435,00					
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.006.389,67	-9.868.000	-1.020.000	-60.000	-60.000	-60.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-22.687,77	272.000	-21.200	-13.500	-13.500	-13.500
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.029.077,44	-10.140.000	-1.041.200	-73.500	-73.500	-73.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.022.642,44	-10.140.000	-1.041.200	-73.500	-73.500	-73.500
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.762.081,56	-10.495.449	-2.483.182	951.623	2.370.702	2.362.982
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.762.081,56	-10.495.449	-2.483.182	951.623	2.370.702	2.362.982

Investitionen Produkt 11.01.02 Abfallentsorgung

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-35,1	-127,0	-141,2		-33,5	-33,5	-33,5
ÜBER der Wertgrenze 50.000€							
I 18690001 Anpassung der Gasförderstation Deponie Fludersbach	-338,0						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-338,0						
I 21700000 Planungskosten Inertstoffdeponie Depon. Winterbach			-474,0				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen			-474,0				
I 22700000 Schwachgasmotor Deponie Winterbach	-98,3						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-98,3						
I 22700001 Erdaushubdeponie 2. Bauabschnitt		-8.086,0	-200,0				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-8.086,0	-200,0				
I 23700001 Erwerb Radlader Deponie Winterbach		-230,0					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.		-230,0					
I 23700003 Sickerwasserhangdrainage Deponie Winterbach		-55,0	-86,0				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-55,0	-86,0				
I 67000002 neue Erdaushubdeponie Baukosten	-3.524,5	-1.602,0	-100,0				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.524,5	-1.602,0	100,0				
I 87200010 Gasentsorgung an der Abfalldeponie Fludersbach	-26,7	-40,0	-40,0		-40,0	-40,0	-40,0
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-26,7	-40,0	-40,0		-40,0	-40,0	-40,0
Summe	-3.987,5	-10.013,0	-900,0		-40,0	-40,0	-40,0
Gesamtsumme	-4.022,6	-10.140,0	-1.041,2		-73,5	-73,5	-73,5

Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Produktbereich 14. Umweltschutz
Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Olaf Vetter

Organisationseinheit

70 / Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft

Beschreibung

Genehmigung und Überwachung von gewerblichen Anlagen oder Anlagen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden. Mit den Betreibern von gewerblichen und industriellen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden Beratungs- und Vorgespräche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Während des Genehmigungsverfahrens besteht ein enger Kontakt zu den Antragstellern. Nach Inbetriebnahme der Anlage wird diese abgenommen und im Hinblick auf Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Gewässerschutz, Bodenschutz, Altlasten, Reststoffe, Abfälle sowie Abwärmenutzung überwacht.

Bei Bedarf (z.B. bei Änderung einer umweltrechtlichen Vorschrift) werden die Anlagen durch nachträgliche Anordnungen oder per Ordnungsverfügungen an den Stand der Technik angepasst.

Bei Verstößen gegen umweltrechtliche Auflagen werden Bußgelder/ Zwangsgelder festgesetzt und manchmal erfolgen Strafverfahren.

Ist der Bürger/Betreiber mit der behördlichen Entscheidung nicht einverstanden, so wird diese in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren überprüft.

In besonderen Situationen werden Ausnahmen (z.B. Nacharbeitsgenehmigung nach § 9 ImSchG) von umweltrechtlichen Vorschriften erteilt.

Als Träger öffentlicher Belange werden in Bauleitverfahren Stellungnahmen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgegeben.

Im Rahmen einer Nachbarbeschwerde werden die Bürger über ihre Rechte und mögliche Abhilfemaßnahmen informiert. Die Beschwerdegründe werden ermittelt und überprüft.

Wenn möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen eingeleitet.

Handlungsgrundlagen

EU-Recht, Bundes- und Landesrechtliche Regelungen (insb. Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen)

Auftraggeber

EU, Bundes- und Landesgesetzgeber

Abnehmer

Gewerbliche und industrielle Betriebe, wirtschaftliche Unternehmungen, Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, EU-, Bundes-, und Landesbehörden

Strategische Ausrichtung

- I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
 - im Rahmen der Möglichkeiten bürgernahe und mittelstandorientierte Verwaltungsstrukturen und eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung -auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit- sicherstellen
- III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Pflege eines partnerschaftlichen Verhältnisses mit den Kommunen, denn ein ausgewogenes und ehrliches Miteinander der kommunalen Familie ist Basis für eine insgesamt zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Kreises Siegen-Wittgenstein, insbesondere bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen
 - kooperative Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden und den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft ein, insb. bei Genehmigungsverfahren mit Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz
 - Kommunen und Investoren beim Ausbau von Photovoltaik, Windenergie, Biomasse, Solarthermie und Geothermie (inklusive Förderberatung) begleiten
- V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
 - durch ein regionales Genehmigungsmanagement mit Kommunen und sonstigen Behörden und Dienststellen vereinbaren und damit für eine optimale Bearbeitung von Anträgen für gewerbliche und private Investitionsvorhaben schaffen
 - eine zukunftsorientierte und ausgeglichene Haushaltswirtschaft, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen stärkt, gestalten

Operative Ziele

Durch umfassende Beratung von Betreibern gewerblicher und industrieller Anlagen in planungsrechtlichen sowie genehmigungsrechtlichen Fragen werden Vorhaben optimal begleitet, deren Realisierung beschleunigt.

Durch den Einsatz zukunftsfähiger und geeigneter Arbeitsmittel wird der Beschleunigungseffekt in Genehmigungsverfahren verstärkt.

Durch die Überwachung der Betriebe wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und Nachbarschutz sowie zur Stärkung des hiesigen Wirtschaftsstandortes gewährleistet.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)	0,25	0,25
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	3,00	5,00
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	3,25	5,25
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	1,00	2,00
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	1,00	2,00

Teilergebnishaushalt Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Produktbereich							
Produkt							
14.		Umweltschutz					
14.01.02		Immissionsschutz					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.194,22	8.870	8.270	10.010	8.070	8.640
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	7.194,22	8.870	8.270	10.010	8.070	8.640
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	76.594,50	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4311000	Verwaltungsgebühren	76.594,50	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	260.340,52	269.357	272.500	275.650	278.327	281.532
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	221.289,48	220.341	225.000	227.250	229.523	231.819
4481001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	39.051,04	42.016	40.000	40.400	40.804	41.213
4487000	Ertr. Kost.erstatt. & Kost.uml. v. priv. Unterneh.	0,00	7.000	7.500	8.000	8.000	8.500
07	sonstige ordentliche Erträge	0,00	900	900	900	900	900
4561000	Bußgelder	0,00	500	500	500	500	500
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	400	400	400	400	400
10	Ordentliche Erträge	344.129,24	354.127	356.670	361.560	362.297	366.072
11	Personalaufwendungen	576.924,31	590.353	914.523	926.413	938.679	949.750
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	359.675,32	339.320	630.640	636.946	643.315	649.749
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	58.024,33	112.085	167.791	169.469	171.164	172.875
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	7.234,26	8.677	12.461	12.586	12.712	12.839
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	11.364,40	22.877	33.263	33.596	33.932	34.271
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	114.905,75	88.918	51.772	54.445	57.350	59.201
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	25.720,25	26.476	18.596	19.371	20.206	20.815
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.058,02	79.000	34.500	20.000	20.000	20.500
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.571,20	4.000	4.500	5.000	5.000	5.500
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.224,44	60.000	30.000	15.000	15.000	15.000
5291001	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.262,38	15.000	0	0	0	0
14	Bilanzielle Abschreibungen	7.194,22	9.180	8.580	10.310	8.380	8.950
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.830,62	5.880	8.280	10.010	8.080	8.650
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	2.363,60	3.000	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	0,00	300	300	300	300	300
16	Sonstige Aufwendungen	6.538,85	16.500	35.500	37.000	37.000	37.500
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.224,87	4.000	5.000	6.000	6.000	6.000
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	3.377,24	8.000	7.000	7.000	7.000	7.000
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	837,55	3.000	18.000	18.500	18.500	19.000
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	4.000	4.000	4.000	4.000
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	99,19	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
17	Ordentliche Aufwendungen	599.715,40	703.033	993.103	993.723	1.004.059	1.016.700
18	Ordentliches Jahresergebnis	-255.586,16	-348.906	-636.433	-632.163	-641.762	-650.628
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-255.586,16	-348.906	-636.433	-632.163	-641.762	-650.628
26	Ergebnis	-255.586,16	-348.906	-636.433	-632.163	-641.762	-650.628
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	46.750,16	70.380	98.140	98.140	98.140	98.140
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	13.518,21	14.820	26.800	26.800	26.800	26.800
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	716,19	630	1.110	1.110	1.110	1.110
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	5.632,86	6.100	7.330	7.330	7.330	7.330
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	2.419,77	1.500	2.290	2.290	2.290	2.290
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.712,78	1.580	2.660	2.660	2.660	2.660
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	22.750,35	45.750	57.950	57.950	57.950	57.950
29	Teilergebnis	-302.336,32	-419.286	-734.573	-730.303	-739.902	-748.768

Teilergebnishaushalt Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-302.336,32	-419.286	-734.573	-730.303	-739.902	-748.768

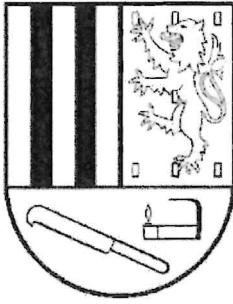
Teilfinanzhaushalt Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Produktbereich 14 Umweltschutz
 Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.669,50	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	260.340,52	269.357	272.500	275.650	278.327	281.532
07	+ Sonstige Einzahlungen		900	900	900	900	900
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.167,90					
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	316.177,92	345.257	348.400	351.550	354.227	357.432
10	- Personalauszahlungen	433.371,15	482.959	844.155	852.597	861.123	869.734
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.058,02	79.000	34.500	20.000	20.000	20.500
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	94.252,87					
15	- Sonstige Auszahlungen	6.941,77	16.500	35.500	37.000	37.000	37.500
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	543.623,81	578.459	914.155	909.597	918.123	927.734
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-227.445,89	-233.202	-565.755	-558.047	-563.896	-570.302
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-1.180,79	-18.000	-15.000	-5.000	-5.000	-5.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.180,79	-18.000	-15.000	-5.000	-5.000	-5.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.180,79	-18.000	-15.000	-5.000	-5.000	-5.000
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-228.626,68	-251.202	-580.755	-563.047	-568.896	-575.302
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-228.626,68	-251.202	-580.755	-563.047	-568.896	-575.302

Investitionen Produkt 14.01.02 Immissionsschutz

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-1,2	-18,0	-15,0		-5,0	-5,0	-5,0
Gesamtsumme	-1,2	-18,0	-15,0		-5,0	-5,0	-5,0



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Natur und Landschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1839	Datum 13. November 2023
Aktenzeichen 67	Drucksache 402/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2024

Sachdarstellung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2023 die Sitzungstermine für 2024 festgelegt.

Für die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft sind in 2024 folgende Termine vorgesehen:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft	Kreisausschuss und Kreistag
Montag, 04.03.2024, 17:00 Uhr	Freitag, 15.03.2024
Montag, 10.06.2024, 17:00 Uhr	Freitag, 21.06.2024
Montag, 02.09.2024, 17:00 Uhr	Freitag, 20.09.2024
Montag, 02.12.2024, 17:00 Uhr	Freitag, 13.12.2024

Der Landrat
Im Auftrag

Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt

